Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7420**

14. Wahlperiode 12. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

– Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von behinderten Menschen

– Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung

– Umsetzung des Benachteiligungsverbotes des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) für den Bereich der Bundesverwaltung

– Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen und Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen

– Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen

– Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache

– Verbesserung des Rechtsschutzes bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot

B. Lösung

– Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen Regelungen zur Beseitigung der Benachteiligung behinderter Menschen in einem Gleichstellungsgesetz

– Schaffung spezieller Regelungen gegen Benachteiligungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Bundesverwaltung

– Klarstellung der Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von behinderten Frauen

– Gewährung des Rechts für hör- oder sprachbehinderte Menschen, im Rechtsverkehr mit Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden

– Barrierefreie Ausgestaltung der Internetauftritte und -angebote der Bundesverwaltung sowie eine entsprechende Ausgestaltung von amtlichen Bescheiden und Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen

– Erleichterung der Teilnahme von blinden und sehbehinderten Menschen an Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament

- Änderung bestehender Gesetze zur Herstellung und Gewährleistung von Barrierefreiheit insbesondere im Bereich Verkehr (öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Luftverkehr, Bundesfernstraßen, Gemeindeverkehrsfinanzierung)
- Einführung des Instruments der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit
- Regelung der Vertretungsbefugnisse von Verbänden und Einführung eines öffentlich-rechtlichen Verbandsklagerechts
- Beseitigung von als diskriminierend zu verstehenden Formulierungen in berufsregelnden Vorschriften
- Regelung der Stellung und Aufgaben der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

Das Gesetz regelt keine neuen Sozialleistungen.

2. Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz entstehen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit durch über bereits bestehende Normen und Richtlinien hinausgehende Anforderungen sowie Ausgaben etwa für die Stellung von Gebärdensprachdolmetschern im Verwaltungsverfahren, die Verwendung von Wahlschablonen sowie barrierefreie Internetauftritte und -angebote.

Die dem Bund durch die Regelungen des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben werden unter Beachtung der finanzpolitischen Leitlinien der Bundesregierung innerhalb der betroffenen Einzelpläne erwirtschaftet.

Auch für die Länder und Kommunen entstehen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit.

Die Finanzierungszuständigkeiten der Gebietskörperschaften werden durch die Regelungen des Gesetzes nicht berührt.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft)

Auf Grund der offenen Gestaltung des Gesetzes (insbesondere Zurverfügungstellung des Instruments der Zielvereinbarung) entstehen keine unmittelbaren Kostenbelastungen. Vielmehr haben es die Beteiligten selbst in der Hand, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt kostenwirksame Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden.

Gegenzurechnen sind auf Seiten der Wirtschaft zusätzliche Umsatzsteigerungen durch eine Ausweitung des Angebots und einen vergrößerten Kundenkreis.

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2
Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zulässig, die die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen fördern.

§ 3
Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4
Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5
Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden behinderter Menschen, die nach Satz 2 zugelassen sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Zum Abschluss von Zielvereinbarungen können Verbände vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, zugelassen werden. Diese Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(6) Sofern in einer Zielvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird, ist die Erhebung einer Klage wegen Ansprüchen aus einer Zielvereinbarung nach Absatz 1 und 2 nur zulässig, wenn eine der Parteien erfolglos eine Gütestelle, die Streitschlichtung betreibt, angerufen hat und diese dies bescheinigt. Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung über die Gütestellen gelten entsprechend.

§ 6
Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7
Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Große zivile Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9
Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die

Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,

3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und

4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 10
Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11
Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,

2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,

3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3
Rechtsbehelfe

§ 12
Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 13 Abs. 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 13
Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 oder sonstige Vorschriften des Bundesrechts, die die Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder die Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die angegriffene Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Anerkennung erteilen. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange behinderter Menschen fördert,

2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, behinderte Menschen auf Bundesebene zu vertreten,

3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,

4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(4) Hat ein Verband, dem nach § 66a der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach § 75a des Sozialgerichtsgesetzes das Recht auf Beiladung zusteht, einen Antrag auf Beiladung nicht gestellt, so ist seine spätere Klage in derselben Sache unzulässig.

Abschnitt 4
Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 14
Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 15
Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung der Bundeswahlordnung
(111-1-5)

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

   „Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, einschließlich behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Bei Wahlen ab dem Jahr 2010 soll jeder Wahlraum barrierefrei im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom [Tag der Ausfertigung einsetzen] (BGBl. I S. …) in der jeweils geltenden Fassung sein. Solange nicht jeder Wahlraum barrierefrei ist, teilt die Gemeindebehörde auf Anfrage mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

2. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich als Hilfsmittel zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Wahlschablone bedienen, die ihm der Wahlvorstand auf Wunsch aushändigt. Der blinde oder sehbehinderte Wähler wird in geeigneter Weise über den Inhalt des Stimmzettels informiert."

Artikel 3

Änderung der Europawahlordnung
(111-5-4)

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

   „Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, einschließlich behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Bei Wahlen ab dem Jahr 2010 soll jeder Wahlraum barrierefrei im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom [Tag der Ausfertigung einsetzen] (BGBl. I S. …) in der jeweils geltenden Fassung sein. Solange nicht jeder Wahlraum barrierefrei ist, teilt die Gemeindebehörde auf Anfrage mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich als Hilfsmittel zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Wahlschablone bedienen, die ihm der Wahlvorstand auf

Wunsch aushändigt. Der blinde oder sehbehinderte Wähler wird in geeigneter Weise über den Inhalt des Stimmzettels informiert.“

Artikel 4

Änderung der Bundes-Apothekerordnung
(2121-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 5

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker
(2121-1-6)

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und“

Artikel 6

Änderung des Apothekengesetzes
(2121-2)

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.“

Artikel 7

Änderung der Bundesärzteordnung
(2122-1)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“

Artikel 8

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
(2122-1-6)

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 34d Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Es ist ferner anzugeben, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Arzt im Praktikum in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

2. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“

3. Anlage 20a wird wie folgt gefasst:

„Bescheinigung
über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Herrn/Frau ....
(Vornamen, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am .... in ....

wird hiermit bescheinigt, dass er/sie nach bestandener Ärztlicher Prüfung

vom .... bis ....

im/in der*) .... “

....

in ....

als Arzt im Praktikum tätig gewesen ist.

Die Ausbildung ist ganztägig/in Teilzeitbeschäftigung mit … vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet worden.**)

Die Ausbildung ist vom .... bis ....

wegen .... unterbrochen worden.*)

Die Ausbildung ist ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß abgeleistet worden.**)

Beschreibung und Würdigung der Tätigkeit im Einzelnen***)

....

....

....

....

....

....

Ein Anhaltspunkt dafür, dass Herrn/Frau .... in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend die Eignung für die Ausübung des ärztlichen Berufs fehlt, hat sich nicht ergeben/hat sich in folgender Hinsicht ergeben:**)

....

....

Siegel oder Stempel .... , den ....

....

(Unterschrift des ärztlichen Leiters/ des Praxisinhabers/des Dienstvorgesetzten)

*) Beschreibung der Einrichtung, in der der Arzt im Praktikum gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte tätig gewesen ist, ggf. mit Angabe der Abteilung.

**) Nicht Zutreffendes streichen.

***) Hier ist ggf. auch anzugeben, auf welchen Abteilungen der Arzt im Praktikum tätig gewesen ist und auf welchen Zeitraum sich die Tätigkeit jeweils erstreckt hat.“

Artikel 9

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz

(2122-2-1)

§ 2 Abs. 1 Buchstabe g der Ersten Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„g) nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 10

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

(2122-5)

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 11

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

(2122-5-1)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“

Artikel 12

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(2122-5-2)

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

(2123-1)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Änderung durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,“

Artikel 14

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

(2123-2)

§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

(2124-8)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 16

Änderung des Apothekeranwärter-Rechtsstellungsgesetzes
(2124-11)

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 17

Änderung des Ergotherapeutengesetzes
(2124-12)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 18

Änderung des Logopädengesetzes
(2124-13)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 19

Änderung des Hebammengesetzes
(2124-14)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 20

Änderung des Krankenpflegegesetzes
(2124-15)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 21

Änderung des Rettungsassistentengesetzes
(2124-16)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 22

Änderung des Orthoptistengesetzes
(2124-17)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 23

Änderung des MTA-Gesetzes
(2124-18)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 24

Änderung des Diätassistentengesetzes
(2124-19)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 25

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes
(2124-20)

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

Artikel 26

Änderung des Umweltauditgesetzes
(2129-29)

Das Umweltauditgesetz vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Umweltgutachters ordnungsgemäß auszuüben.“

2. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

   „c) aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig geworden ist, gutachterliche Tätigkeiten ordnungsgemäß auszuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5),“

Artikel 27

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

2. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Regelsatzes“ die Wörter „eines Haushaltsvorstandes“ eingefügt und die Angabe „nach § 22 Abs. 1“ gestrichen.

   b) In Satz 5 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „18.“ und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

3. In § 91 Abs. 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Hochschulrahmengesetzes
(2211-3)

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

   b) In dem bisherigen Satz 6 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
(300-2)

§ 33 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;“

Artikel 30

Änderung der Bundesnotarordnung
(303-1)

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsmäßigen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen“ ersetzt.

2. § 50 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben;“

Artikel 31

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
(303-8)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben;“

2. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;“

3. In § 15 Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
5. § 67 wird aufgehoben.
6. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.“
7. § 108 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
(320-1)

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 2000 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt gefasst:

„2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;“

Artikel 33

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

   „§ 75a
   [Beiladung von Verbänden]

   (1) Wird eine Klage von einem Verband erhoben, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, so sind auf Antrag Verbände, die in der selben Sache zur Erhebung einer Klage befugt wären, beizuladen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger beantragen.

   (2) Die Klageerhebung ist vom Gericht im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie ist außerdem in Tageszeitungen zu veröffentlichen, in deren Einzugsgebiet sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. In der Veröffentlichung sind der Kläger, der Beklagte, der Klageantrag und der Gegenstand der Klage anzugeben. In der Veröffentlichung soll auf die Rechtsfolge des Absatzes 1 hingewiesen werden.“

Artikel 34

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
(340-1)

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a
[Beiladung bei der Verbandsklage]

(1) Wird eine Klage von einem Verband erhoben, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, so sind auf Antrag Verbände, die in der selben Sache zur Erhebung einer Klage befugt wären, beizuladen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger beantragen.

(2) Die Klageerhebung ist vom Gericht im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sie ist außerdem in Tageszeitungen zu veröffentlichen, in deren Einzugsgebiet sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. In der Veröffentlichung sind der Kläger, der Beklagte, der Klageantrag und der Gegenstand der Klage anzugeben. In der Veröffentlichung soll auf die Rechtsfolge des Absatzes 1 hingewiesen werden.“

Artikel 35

Änderung des Börsengesetzes
(4110-1)

§ 30 Abs. 4 Nr. 6 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist oder“

Artikel 36

Änderung der Patentanwaltsordnung
(424-5-1)

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsgemäß auszuüben;“
2. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wenn der Patentanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Patentanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Patentanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;“

3. In § 22a Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
5. § 61 wird aufgehoben.
6. In § 89 Abs. 3 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß“ ersetzt.
7. § 91 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
8. In § 181 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
9. In § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Steuerberatungsgesetzes
(610-10)

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben;“
2. § 46 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“
3. § 100 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.“

Artikel 38

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1)

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;“
2. § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben.“
3. In § 75 Abs. 5 werden die Wörter „durch Krankheit oder Gebrechen“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
4. § 76 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. wer in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt ist.“

Artikel 39

Änderung des Schornsteinfegergesetzes
(7111-1)

In § 10 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Hufbeschlagverordnung
(7112-1-2)

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Hufbeschlag vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte“ durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Gaststättengesetzes
(7130-1)

§ 4 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem (einsetzen: 1. Tag und Monat des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats) 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes) 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,“

b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann."

2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 2" die Angabe „und Nr. 2a" eingefügt.

Artikel 42

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

(7830-1)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist."

Artikel 43

Änderung der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte

(7830-1-5)

In § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder" durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet oder" ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Geflügelfleischkontrolleure-verordnung

(7832-5-4)

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Farbensehschwäche, Schwächung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte, einer Sucht" durch die Wörter „in gesundheitlicher Hinsicht nicht nur vorübergehend" ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

(827-6-3)

Dem § 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 22. Juli 1998 (BGBl. I. S. 1894), wird folgender Satz angefügt:

„Blinden oder sehbehinderten Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt der Bundeswahlbeauftragte."

Artikel 46

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 26c Abs. 12 wird die Angabe „21." durch die Angabe „18." ersetzt.
2. In § 27h Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark" durch die Angabe „26 Euro" ersetzt.
3. § 64b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Deutschen im Sinne des § 64 Abs. 1 sollen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 33 Abs. 3 bis 5 und 7, § 34 und § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 26 Abs. 3 und 4 zur Teilhabe am Arbeitsleben und nach den §§ 27 und 27a gewährt werden."

Artikel 47

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts aus gesundheitlichen Gründen dauernd gehinderten Ehegatten den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist."

Artikel 48

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 – BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 6" durch die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

2. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „323 Euro“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 3 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „299 Euro“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Berechnung“ durch die Wörter „Für die Berechnung“ ersetzt.
4. § 66 wird wie folgt geändert:
   a) Aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Bei der Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 1 unterrichtet die Bundesregierung die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes auch über die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz getroffenen Maßnahmen, über Zielvereinbarungen im Sinne von § 5 Behindertengleichstellungsgesetz sowie über die Gleichstellung behinderter Menschen und gibt eine zusammenfassende, nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung und Bewertung ab. Der Bericht nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen Stellung. Die zuständigen obersten Landesbehörden werden beteiligt.“
5. § 97 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
   b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
6. In § 101 Abs. 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:

   „1. in den Ländern von dem Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt) und“
7. In § 150 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
8. In § 153 wird der bisher in Satz 1 Nr. 2 dem Wort „Gruppen“ folgende Satzteil zusammen mit dem anschließenden Satz 2 auf eine neue Zeile unter Nummer 2 verschoben.

Artikel 49

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
(910-6)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

   „d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören.“
2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Berichterstattung der Länder erstreckt sich außerdem auf den Nachweis, inwieweit die geförderten Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d entsprechen.“

Artikel 50

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
(911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung werden berücksichtigt mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“
2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.“

Artikel 51

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
(9240-1)

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

   „Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger anzuhören.“
2. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe b am Ende wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
   b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

      „c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend

den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3);“

3. In § 13 Abs. 2a wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung

(933-10)

§ 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch … (BGBl. II S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Behinderte“ wird durch die Wörter „behinderte Menschen“ ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

   „Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.“

Artikel 53

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

(96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

   „§ 19d

   Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt werden.“
2. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

   „§ 20b

   Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 t Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. § 20a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt werden.“

Artikel 54

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 14, 40, 43, 44, 45, 52 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 55

Schlussvorschriften

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 müssen bis zum (einsetzen: Tag des Ablaufs des dritten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes) in Kraft treten.

Artikel 56

Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt das Gesetz am … in Kraft.

(2) Artikel 27 Nr. 3, Artikel 46 Nr. 2 und Artikel 48 Nr. 2 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem gewandelten Selbstverständnis behinderter Menschen und dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik Rechnung getragen werden. Behinderte Menschen wollen in gleicher Weise wie nichtbehinderte am gesellschaftlichen Leben teilhaben und nicht nur auf die Fürsorge in der Gesellschaft angewiesen sein. Die Bundesregierung ist daher bestrebt, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen. Der Deutsche Bundestag hat diesen Wandel in den Zielen der Behindertenpolitik in seiner einstimmig verabschiedeten Entschließung vom 19. Mai 2000 (Bundestagsdrucksache 14/2913) aufgenommen: „Im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen stehen daher nicht mehr die Fürsorge und die Versorgung von behinderten Menschen, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.“

   Mit der Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz um den Satz 2 im Jahr 1994 hat der Verfassungsgeber dieser veränderten Sichtweise Ausdruck verliehen. Durch die Bestimmung: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ hat er die Verpflichtung deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen und diskriminierende Bedingungen im Alltag behinderter Menschen gesellschaftlich nicht zu akzeptieren sind. Diesem Anliegen wurde mit der Schaffung eines Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) hinsichtlich der sozialrechtlichen Ansprüche auf eine gleiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Rechnung getragen. Darüber hinaus kommt es aber darauf an, dass sämtliche Lebensbereiche so gestaltet werden, dass behinderte Menschen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen im Alltag erhalten. Damit ist der Blick von der sozialpolitischen Kompensation von Nachteilen auf die Verwirklichung universeller und gleicher Bürgerrechte im gesellschaftlichen Miteinander gelenkt.

   Das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz bindet unmittelbar Verwaltung und Rechtsprechung, verpflichtet aber auch den Gesetzgeber selbst (Bundestagsdrucksache 12/8165 S. 29). Dementsprechend zielt das Gleichstellungsgesetz auf die konkrete und praxisorientierte Ausgestaltung der aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz fließenden Rechtsposition ab.

2. Das vorgelegte Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen soll durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht sicherstellen, dass sie sich möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können. Für den Bereich des Privatrechts werden die Ziele der Gleichbehandlung und die Beseitigung diskriminierender Vorschriften in einem gesonderten Gesetzesvorhaben, dem Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz, verfolgt. Die Bundesregierung nimmt damit Anliegen auf, die bereits im europäischen wie im internationalen Bereich Gegenstand verschiedener Abkommen und Entschließungen geworden sind. 1992 hat der Europarat eine Entschließung über eine „kohärente Politik für behinderte Menschen“ verabschiedet, die bereits eine konzeptionelle Vorstellung für eine umfassende Gleichstellungspolitik für behinderte Menschen in Europa entwickelte. Darüber hinaus haben die Vereinten Nationen mit den im Dezember 1993 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ die Bezugspunkte einer Behindertenpolitik beschrieben, die die Bürgerrechte behinderter Menschen weltweit zum Ausgangspunkt macht. Diese Rahmenbestimmungen beschreiben für alle Lebensbereiche die erforderlichen Bedingungen und Verhaltensweisen, die eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen ermöglichen. Auf Grundlage dieser Vorgaben haben das Europäische Parlament für die Europäische Union mit seiner „Entschließung zu den Rechten behinderter Menschen“ vom Dezember 1996 und der Europäische Rat mit seiner „Entschließung zur Chancengleichheit für Behinderte“ vom Dezember 1996 Forderungen aufgestellt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu zahlreichen Aktivitäten geführt haben. In mehreren Ländern der Europäischen Union sind daraufhin Bestimmungen zur Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierungen in die Verfassungen aufgenommen und Gesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen verabschiedet worden. Die Europäische Kommission hat mit ihrem Weißbuch vom Juli 1994 Vorschläge zur Bekämpfung von Diskriminierungen behinderter Menschen auf Unionsebene vorgelegt. Die Behindertenverbände in Europa haben daraufhin mit der europaweiten Tagung „Unsichtbare Bürger“ 1996 einen Vorschlag zur Änderung des EG-Vertrages gemacht, in dem Bürgerrechte für behinderte Menschen verankert werden sollten. In dem Vertrag von Amsterdam hat der Europäische Rat im Juni 1997 diesem Anliegen insoweit Rechnung getragen, als nun im Artikel 13 des EG-Vertrages die Möglichkeit des Erlasses von Vorschriften zur Gleichstellung von benachteiligten Menschen eröffnet wurde: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenden Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

3. Mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 „Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“, die unter anderem behinderte Menschen vor Diskriminierungen in Arbeit und Beruf schützen soll, wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Neben einer Definition der mittelbaren

und unmittelbaren Diskriminierung fordert die Richtlinie angemessene Vorkehrungen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz auch für behinderte Menschen zu gewährleisten. Das bedeutet nach der Richtlinie, dass die Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um behinderten Menschen den Zugang zu Beschäftigung und zur Ausübung eines Berufes, zum beruflichen Aufstieg und zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Die Bundesregierung hat diesem Anliegen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch Rechnung getragen. Ausgehend von diesen Überlegungen wurde u. a. in § 81 Abs. 2 SGB IX eine Bestimmung aufgenommen, die Arbeitgebern verbietet, schwerbehinderte Beschäftigte wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen.

4. Die Regierungsparteien haben in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 für die laufende Legislaturperiode vereinbart, dass die Bundesregierung alle Anstrengungen unternehmen wird, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen Geltung zu verschaffen. Dieses solle mit einer gesetzlichen Umsetzung des grundrechtlichen Gleichstellungsauftrages geschehen. Darüber hinaus sei zu prüfen, wie die Deutsche Gebärdensprache (DGS) anerkannt und mit der deutschen Lautsprache gleichbehandelt werden könne. Unter dem Punkt „Minderheitenrechte“ ist dort ausgeführt, dass ein Gesetz gegen Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung auf den Weg gebracht werden solle. Damit solle erreicht werden, dass niemand wegen seiner Behinderung, Herkunft, Hautfarbe, ethnischen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung diskriminiert werde.

5. Die Bundesregierung befindet sich mit dieser Position im Einklang mit den Verbänden behinderter Menschen, die bereits 1991 durch einen „Initiativkreis Gleichstellung Behinderter“ den Düsseldorfer Appell zur Schaffung eines umfassenden Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsgesetzes formuliert haben. Vorbild für diese Forderung war das US-amerikanische Antidiskriminierungsgesetz – „Americans with Disabilities Act – ADA“ aus dem Jahr 1990, das einen entscheidenden Meilenstein zur Durchsetzung der Bürgerrechte für behinderte Menschen in den USA darstellt. Seit dem ist die Schaffung eines Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen auch eine zentrale Forderung des Deutschen Behindertenrates, der als Interessenvertretung des gesamten Spektrums der Behindertenorganisationen Deutschlands die Schaffung eines solchen Gleichstellungsgesetzes zu einem vorrangigen Ziel seiner politischen Arbeit erklärt hat. Diese Forderungen hat die Bundesregierung in dem vorgelegten Gesetzentwurf aufgegriffen. Dabei hat sie den Gesetzentwurf des „Forums behinderter Juristinnen und Juristen“ zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen genommen, der von den Behindertenverbänden und dem Deutschen Behindertenrat unterstützt wurde, und durch die Einbeziehung der Autoren des Entwurfes die Interessen behinderter Menschen frühzeitig einbezogen.

II. Inhaltliche Schwerpunkte des Gleichstellungsgesetzes

1. Zentraler Baustein für eine umfassende Gleichstellung

Das in Artikel 1 formulierte „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)“ sieht für den öffentlich-rechtlichen Bereich allgemeine Vorschriften vor, mit denen die Ziele einer Gleichstellung behinderter Menschen beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden. Besondere Bedeutung hat die Beseitigung der Benachteiligung behinderter Frauen sowie das Recht hörbehinderter Menschen (Schwerhörige, Ertaubte und Gehörlose) und sprachbehinderter Menschen, in der Gebärdensprache bzw. mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden.

Zur Durchsetzung der Ansprüche aus diesem Gesetz sind für den öffentlich-rechtlichen Bereich Vertretungsrechte durch und ein Verbandsklagerecht für Verbände verankert worden. Damit wird den Interessenverbänden der Behindertenselbsthilfe ermöglicht, für ihre Mitglieder, Dritte und im eigenen Namen die Gleichstellung behinderter Menschen durchzusetzen. In den Artikeln 2 bis 53 werden öffentlich-rechtliche Vorschriften, die geeignet sind, behinderte Menschen zu benachteiligen oder aus dem öffentlichen Leben auszuschließen, in den jeweiligen Gesetzen geändert. Das Gesetz setzt daher im gesamten öffentlichen Bereich der Bundesverwaltung das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes um.

Neben diesem Gesetzesvorhaben sollen Benachteiligungen behinderter Menschen durch ein „Zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz“ beseitigt werden. Damit ist beabsichtigt, für den Bereich des Zivilrechts den Schutz typischerweise diskriminierter Personengruppen, zu denen häufig auch behinderte Menschen gehören, insbesondere bei der Begründung, Beendigung und Ausgestaltung von Verträgen zu gewährleisten. Dieser Entwurf enthält auch ein zivilrechtliches Verbandsklagerecht. Beide Gesetzesvorhaben ermöglichen so umfassende Klagebefugnisse im öffentlichen wie im Zivilrecht, sie ergänzen sich und stellen zusammen den Diskriminierungsschutz für behinderte Menschen her.

Darüber hinaus wurden bereits in anderen Gesetzgebungsverfahren (u. a. Mietrechtsreformgesetz, Schuldrechtsmodernisierungsgesetz) wichtige Vorschriften zum Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen im Bereich des Zivilrechts berücksichtigt. Mit dem Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) wurde ein Anspruch behinderter Mieter geschaffen, den Zugang zur eigenen Wohnung und diese selbst barrierefrei umgestalten zu können, soweit nicht ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der unveränderten Erhaltung der Mietsache besteht. Damit werden in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes behinderte Menschen in die Lage versetzt, auch bei fortschreitenden Funktionseinschränkungen mit Hilfe von baulichen Anpassungen in der vertrauten Wohnumgebung zu verbleiben.

Als weiterer Schritt zu einer umfassenden Gleichstellung behinderter Menschen ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen anzusehen. Mit diesem Gesetz sind vor allem die sozialrechtlichen Ansprüche auf Förderung und Verwirklichung

der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft und der Schutz vor Diskriminierungen im Arbeitsleben umgesetzt worden. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten eines selbstbestimmten und diskriminierungsfreien Lebens u. a. durch die Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechtes behinderter Menschen, die stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Frauen, den Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz und das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache erweitert.

2. Gleichstellungsverpflichtung im öffentlichen Recht

Das Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen ist ein selbständiger Baustein, mit dem neben den Gesetzesvorhaben zur zivilrechtlichen Antidiskriminierung und zur sozialrechtlichen Sicherung der Teilhabe durch weitere Vorschriften die Benachteiligung von behinderten Menschen im öffentlichen Raum beseitigt wird. Durch die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt des Bundes, benachteiligende Maßnahmen gegenüber behinderten Menschen zu unterlassen, sowie eine unterschiedliche Behandlung gegenüber nichtbehinderten Menschen nur in zwingend gebotenen Fällen oder zum Ausgleich von Nachteilen zuzulassen, werden bereits im Ansatz Benachteiligungen verhindert.

3. Belange behinderter Frauen

Die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen ist sowohl in einer eigenständigen, zentralen Vorschrift des Behindertengleichstellungsgesetzes als auch in weiteren Einzelvorschriften vorgegeben. Zusätzlich wird die Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen ausdrücklich geregelt.

4. Barrierefreiheit

Die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche stellt das Kernstück des Gesetzentwurfes dar. Barrierefreiheit wird in diesem Sinne nicht nur als Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für sehbehinderte Menschen angesehen. Eine barrierefreie Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen in den elektronischen Medien ist hiermit genauso umfasst, wie die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdensprachdolmetscher oder über andere Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen. Bereits mit der Schaffung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurde ein Anspruch hörbehinderter Menschen auf Kommunikation in Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden mit den Sozialleistungsträgern im SGB X und bei der Ausführung von Sozialleistungen im SGB I geschaffen. Dieser wird nun grundsätzlich auch auf das allgemeine Verwaltungsverfahren des Bundes erstreckt. Für die Gerichtsverfahren werden Regelungen im Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz getroffen. Ferner wird ein Anspruch auf eine für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbare Darstellung von Verwaltungsbescheiden und anderen Rechtsakten für den Bereich der Bundesverwaltung aufgenommen.

Ausgehend von diesem Verständnis von Barrierefreiheit werden die entsprechenden Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr, die Gestaltung von Bundesfernstraßen und die Ausgestaltung von Gaststätten angepasst. Damit fordert das Gesetz in allen wichtigen Bereichen des Alltags, in denen behinderte Menschen Benachteiligungen erleben oder ausgeschlossen werden, eine barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe und Gestaltung.

5. Barrierefreiheit für die Bereiche Bau und Verkehr

Für behinderte Menschen soll Barrierefreiheit in dem gesamten öffentlichen durch Bundesrecht gestalteten Raum gewährleistet sein. Dabei sind insbesondere Dienststellen und alle Einrichtungen der Bundesverwaltung gehalten, bei Planung, Umbau, Modernisierung und Nutzungsänderungen von Grundstücken und Gebäuden diese barrierefrei zu gestalten bzw. umzugestalten und dabei die Anforderungen behinderter Menschen zu beachten. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Bundeskompetenz auch alle baulichen Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur und die Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr, die Gestaltung von Terminals und Kommunikationseinrichtungen barrierefrei werden.

Bei der Reform des Wohnungsbaurechts wurde dem Anliegen der Barrierefreiheit im Bereich der sozialen Wohnraumförderung durch die Aufnahme eines besonderen Fördergrundsatzes und die Möglichkeit der Gewährung von Zusatzförderung für besondere behindertengerechte Ausstattung Rechnung getragen. Das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) orientiert sich damit an den Grundsätzen des barrierefreien Bauens und bestimmt als Zielgruppe der Förderung von Mietwohnraum und selbstgenutztem Wohneigentum ausdrücklich auch behinderte Menschen.

Im Übrigen ist es nach der verfassungsrechtlichen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern Sache der Länder, in ihren Landesbauordnungen und in ihren Förderbestimmungen für die soziale Wohnraumförderung Anforderungen an die Ausführung von Wohnbauvorhaben festzulegen und hierbei Gesichtspunkte der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

6. Gebärdensprache

Für hör- oder sprachbehinderte Menschen wird der Anspruch, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Behörden der Bundesverwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, ausdrücklich normiert. Diese sind nach Maßgabe einer die Einzelheiten regelnden Rechtsverordnung dazu verpflichtet, für eine entsprechende Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen. Damit soll behinderten Menschen insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, Anträge selbst zu stellen und eigenständig Widersprüche zu Protokoll zu geben. Durch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache und der lautsprachbegleitenden Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache werden hörbehinderte Menschen in ihrer Kommunikationsform gleich geachtet wie hörende Menschen. Gleichzeitig besteht aber auch ein Anspruch auf die Verwendung von anderen geeigneten Kommunikationshilfen.

7. Zielvereinbarungen

In vielen Fällen erweist sich z. B. die Herstellung der Barrierefreiheit zu vielgestaltig, als dass sie mit relativ starren Vorschriften erfasst werden könnte. Mit zunehmender Komplexität und Geschwindigkeit der Entwicklungen wird es zudem erforderlich, gesetzgeberisch einen Rahmen zu schaffen, ohne solche Entwicklungen zu blockieren oder zu behindern. Z. B. verändern sich die Formen und Bereiche der elektronischen Informationsverarbeitung so schnell, dass starre Regelungen für die Berücksichtigung blinder Menschen bei der Programmentwicklung eher hinderlich für eine barrierefreie Nutzung wären, als sie eine umfassende Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen. Frei vereinbarte Standards zwischen den Beteiligten können wesentlich flexibler solche Entwicklungen aufnehmen und angemessene Lösungen finden. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass solche Vereinbarungen tatsächlich geschlossen werden.

Die Vorschrift über die Zielvereinbarung stellt zunächst einen Rahmen für die Selbstregulierung der Interessengruppen – vergleichbar den Tarifvertragsparteien – bereit, durch vertragliche Regelungen, einseitige Verpflichtungserklärungen oder Programme das beabsichtigte Ziel der Barrierefreiheit zu erreichen. Soweit die beteiligten Gruppen – z. B. Unternehmer und Behindertenverbände – dieses Ziel durch freiwillige Vereinbarungen in ausreichendem Umfang, angemessener Frist und geeigneter Weise erreichen, kann der Gesetzgeber auf weitere reglementierende Schritte verzichten. Durch eine Berichtspflicht stellt der Bundesgesetzgeber sicher, dass das Zustandekommen von Zielvereinbarungen überprüft wird. Er kann dann bestimmte Standards vorschreiben, wenn eine Selbstregulierung nicht zustande kommt und dieses Instrument sich nicht als wirkungsvoll erweist. Auch soll die Position der Behindertenverbände insoweit gestärkt werden, dass sie Verhandlungen über eine Zielvereinbarung verlangen können.

Darüber hinaus kann die Zielvereinbarung auch die Funktion übernehmen, das abstrakt vorgegebene gesetzlich oder in Verordnungen formulierte Ziel zu konkretisieren und die einzelnen Umsetzungsschritte, zeitlichen Abschnitte und konkreten Standards auszufüllen. Sie kann damit eine flexible, auf dem Verhandlungswege zu erreichende Implementierung der gesetzlichen Ziele eines barriere- und diskriminierungsfreien Lebensumfeldes für behinderte Menschen erreichen, ohne ausschließlich ordnungsrechtlich zu sehr in das Alltagsleben eingreifen zu müssen. Ein solches Vorgehen fördert sicher wesentlich stärker die Akzeptanz der Maßnahmen, die der einzelnen Bürgerin oder dem einzelnen Bürger, dem Unternehmen oder dem öffentlichen Aufgabenträger abverlangt werden, um benachteiligende Bedingungen und Strukturen für behinderte Menschen zu überwinden.

8. Klagerechte

Mit der Vertretungsbefugnis und dem öffentlich-rechtlichen Verbandsklagerecht erhalten Vereine und Verbände der Behindertenselbsthilfe das Recht, im Rahmen einer Prozessstandschaft mit den behinderten Menschen zusammen oder auch im eigenen Namen die Gleichstellung behinderter Menschen gerichtlich durchzusetzen.

Zusätzlich begründet das Gesetz mit einer öffentlich-rechtlichen Verbandsklage die Möglichkeit, auch ohne die Klage eines konkret Betroffenen gegen eine benachteiligende Regelung gerichtlich vorzugehen.

9. Rechtsstellung der oder des Behindertenbeauftragten

Seit 1980 gibt es einen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten. Erstmals in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Internationalen Jahr der Behinderten 1981 angekündigt, wurde das Amt auf Grund einer Kabinettentscheidung vom 16. Dezember 1980 eingerichtet. Auch die Bestellungen des zweiten und des dritten Bundesbeauftragten erfolgten per Kabinettentscheidung (1982/1998). Organisatorisch gehört das Amt seit seiner Errichtung zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA); fachlich ist der Beauftragte nur dem Kabinett gegenüber verantwortlich. Zu seiner Unterstützung wurde 1981 ein Interministerieller Arbeitsstab aus Beschäftigten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit sowie des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau geschaffen. Heute besteht der Stab ausschließlich aus Beschäftigten des BMA, die dem Bundesbeauftragten zugewiesen sind. Haushaltsrechtlich ist dem Amt dadurch Rechnung getragen, dass im Einzelplan des Bundesarbeitsministeriums Mittel für besondere Aufwendungen, Reisekosten, Informationsmaßnahmen usw. eingestellt sind.

Das Amt des Beauftragten hat sich bewährt und soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten. Hierdurch erfährt es sowohl innerhalb der Bundesregierung wie nach außen eine deutliche Aufwertung.

10. Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr

Für viele behinderte Menschen, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, ist die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs mit Eisenbahnen, Omnibussen und Straßenbahnen eine wichtige Grundlage, um am öffentlichen Leben teilnehmen zu können.

Im Rahmen der Bundeszuständigkeit wird mit den vorgeschlagenen Änderungen die Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr sowie im Luftverkehr zu einem durchgängigen Prinzip erhoben.

Die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit orientieren sich hierbei an dem allgemeinen Ziel, die Zuständigkeiten für Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs möglichst vor Ort zusammenzuführen. Diesem Anspruch auf Sachnähe der Maßnahmen kann mit dem Instrument der Zielvereinbarung oder der Verpflichtung zur Aufstellung von Programmen – wie im Eisenbahnwesen – am Besten entsprochen werden.

Darüber hinaus berücksichtigen die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Öffentlichen Personenverkehrs Verbesserungen auf Grund von Möglichkeiten zur Partizipation, zur Kontrolle und auch zur Sanktion.

11. Gaststätten

Durch die Verpflichtung der Betreiber von neu errichteten Gaststätten, ihre Gasträume künftig barrierefrei zu gestalten, wird eine selbstverständliche Teilnahme am öffentlichen Le-

ben behinderter Menschen deutlich erleichtert. Damit wird eine höhere Kundenfreundlichkeit auch gegenüber Eltern mit Kinderwagen und älteren Menschen erreicht. Die Europäische Union beabsichtigt zudem, den Aspekt der Barrierefreiheit verstärkt bei der Durchsetzung des freien Güter- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Bürger in der Europäischen Union zu beachten. Mit diesen gesetzlichen Anforderungen wird Deutschland rechtzeitig auf die steigenden Anforderungen vorbereitet. Die Vorschrift bietet die Möglichkeit, in Rechtsverordnungen auf Landesebene die Barrierefreiheit konkret auszugestalten und durch eine Stichtagsregelung sowie eine allgemeine Zumutbarkeitsklausel eine unangemessene Belastung der Gastronomie zu vermeiden.

12. Bundestags- und Europawahl

Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und für die Europawahlen werden blinden und sehbehinderten Menschen künftig Wahlschablonen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, ohne Hinzuziehung einer weiteren Person das allgemeine Wahlrecht auszuüben. Damit wird ein elementares Recht, an der politischen Willensbildung unbeeinflusst und geheim mitwirken zu können, verwirklicht. Darüber hinaus wird darauf hingewirkt, dass Wahllokale besser von Rollstuhlfahrern sowie Gehbehinderten barrierefrei erreicht und genutzt werden können.

13. Hochschulstudium

Durch eine Konkretisierung der Rahmenanforderungen an die Länder, barrierefreie Studienmöglichkeiten zu schaffen und die Form der Beeinträchtigung auch bei der Durchführung von Prüfungen zu berücksichtigen, werden die Länder gehalten, konkrete Umsetzungsschritte zur Sicherstellung der Chancengleichheit behinderter Menschen an den Hochschulen zu ergreifen.

14. Missverständliche Formulierungen in Berufsregelungen

Viele berufsrechtliche Regelungen benutzen noch überkommene und als diskriminierend empfundene Begriffe wie „körperliche Gebrechen“ und „Schwäche der geistigen Kräfte“, die mit dem Gleichstellungsgesetz sprachlich neu gefasst werden. Durch die Neufassung soll deutlich gemacht werden, dass Voraussetzung für die Zulassung zu Berufen oder die staatliche Anerkennung nicht das Fehlen einer Behinderung, sondern ausschließlich die gesundheitliche Eignung ist. Der Gesetzentwurf passt daher umfassend die berufsrechtlichen Vorschriften an einen diskriminierungsfreien Standard an.

Mit den sprachlichen Abweichungen bei der Abfassung der Einzelvorschriften wird lediglich eine möglichst enge sprachliche Anbindung an das jeweils geltende Recht sichergestellt. Inhaltliche Abweichungen sind damit nicht beabsichtigt.

III. Der Gesetzentwurf im Einzelnen

Artikel 1 enthält das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit den allgemeinen Bestimmungen, den Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit, der Verbandsklage und der Stellung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

– Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ enthält Vorschriften zu dem Gesetzesziel und zu den besonderen Belangen behinderter Frauen, die Definitionen der Behinderung und der Barrierefreiheit, Regeln zum Abschluss von Zielvereinbarungen und die Bestimmung über die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und der lautsprachbegleitenden Gebärden sowie das Recht, diese und auch andere geeignete Kommunikationsformen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu verwenden.
– Abschnitt 2 „Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit“ umfasst das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen durch die öffentliche Verwaltung, konkretisiert die Verpflichtung zur Barrierefreiheit im Bundesrecht und gegenüber dem Bund, bestimmt die Ansprüche hör- und sprachbehinderter Menschen gegenüber Bundesbehörden auf Verständigung in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden und mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen, sieht die barrierefreie Gestaltung von Internetauftritten und -angeboten der Träger öffentlicher Gewalt vor und regelt einen Anspruch auf Übermittlung von Bescheiden und Vordrucken in für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbarer Form.
– Abschnitt 3 „Rechtsbehelfe“ enthält Regelungen zur Vertretungsbefugnis und zu einem Verbandsklagerecht der Behindertenverbände bei Verstößen gegen dieses Gesetz.
– Abschnitt 4 regelt die Stellung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen.

Artikel 2 bis 53 enthalten die speziellen Regelungen zur Umsetzung der Gleichstellung in den einzelnen Rechtsbereichen, der Barrierefreiheit in den gestalteten Lebensbereichen, der Berichtspflicht der Bundesregierung der diskriminierungsfreien sprachlichen Anpassung berufsrechtlicher Vorschriften und Folgeänderungen wegen der Änderung einzelner Gesetze sowie die Schlussvorschriften.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung

1. Die Regelungen des Artikels 1 unterfallen im Grundsatz der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Recht der öffentlichen Fürsorge). Hieraus ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Behindertenfürsorge (vgl. BVerfGE 57, 139, 159). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 88, 203, 329 f., m. w. N.; 97, 332, 341) erfasst diese Kompetenznorm auch präventive Maßnahmen zum Ausgleich von Notlagen und besonderen Belastungen sowie Vorkehrungen gegen die Gefahr der Hilfsbedürftigkeit. Daher sind auch bundesgesetzliche Regelungen zur Gleichstellung und Schaffung von barrierefreien Verhältnissen grundsätzlich von dieser Verfassungsnorm gedeckt, da sie ein Leben von behinderten Menschen in der Gesellschaft

anstreben, das öffentliche und private Hilfeleistungen soweit wie möglich entbehrlich machen soll.

Soweit die Regelungen des Artikels 1 Verpflichtungen für das Verhalten und das Verwaltungsverfahren von Trägern der öffentlichen Gewalt des Bundes vorsehen (§§ 7 bis 11), ergibt sich die Bundeskompetenz aus der Natur der Sache. Die Einbeziehung der Länderverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, beruht auf dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz des Bundes. Soweit Regelungen des gerichtlichen Verfahrens (Artikel 1 §§ 5 Abs. 4, 12 und 13 sowie Artikel 32 bis 34), und der Gerichtsverfassung (Artikel 29) vorgesehen sind, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Die Änderung des Bundeswahlrechts (Artikel 2) beruht auf Artikel 38 Abs. 3 GG, die Änderung des Europawahlrechts (Artikel 3) ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Änderung berufsrechtlicher Regelungen (Artikel 4 bis 26, 30 bis 33, 35 bis 40, 42 bis 44) stützt sich auf die Kompetenzvorschriften der Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung einschließlich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer). Die Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Artikel 28) ist von der Kompetenznorm des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG gedeckt. Die Änderung des Gaststättengesetzes (Artikel 41) beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 47) beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Die Änderung verkehrsrechtlicher Gesetze (Artikel 49 bis 53) stützt sich auf Artikel 73 Nr. 6, 6a, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 und 23 sowie auf Artikel 104a Abs. 4 Satz 2 GG. Die Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes (Artikel 27) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 48) sind auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zurückzuführen.

2. Erforderlichkeit im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG

Soweit die Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 GG gestützt wird, gilt zur Erforderlichkeit im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG folgendes:

Artikel 1 Abschnitt 1 ist mit seinen Ziel- und Definitionsnormen (§§ 1 bis 4), dem Verhandlungsrecht in Bezug auf Zielverhandlungen zur Barrierefreiheit (§ 5) und der Anerkennung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen (§ 6) erforderlich, weil es bisher an bundeseinheitlichen Standards zur Berücksichtigung der spezifischen Interessen Behinderter mangelt.

Die Regelungen des gerichtlichen Verfahrens (Artikel 1 § 5 Abs. 6, § 12 und § 13, Artikel 33 und 34) erfordern eine bundesgesetzliche Regelung aus dem Gesichtspunkt der notwendigen Rechtseinheit. Denn die Vertretungs- und Verbandsklagebefugnisse beziehen sich schwerpunktmäßig auf Verfahren und Verhalten von Bundeseinrichtungen. Soweit übrige Verwaltungsträger berührt sind, ist eine Einheitlichkeit der gerichtlichen Verfahrensordnungen auch zur effizienten Rechtsdurchsetzung insbesondere durch die bundesweit tätigen Verbände notwendig.

Bezüglich der berufsregelnden Vorschriften in den Artikeln 4 ff. handelt es sich lediglich um die redaktionelle Anpassung bestehender Bundesgesetze. Das gleiche gilt für die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 47) sowie die Korrekturen im Bundessozialhilfegesetz (Artikel 27) und im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 48).

Die Änderung des Gaststättengesetzes ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG, weil in diesem für die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft bedeutsamen Bereich gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hergestellt werden sollen. Derselbe Gesichtspunkt ist auch für die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften (Artikel 49 bis 53) maßgebend, soweit diese sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 und 23 GG stützen.

3. Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 GG

Die auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a gestützte Regelung zum Hochschulrahmengesetz enthält keine für die Verwaltungen der Länder unmittelbar geltenden Vorschriften im Sinne von Artikel 75 Abs. 2 GG.

Die Änderungen im Hochschulrahmengesetz gehen über allgemeine Grundsätze im Sinne des Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG nicht hinaus. Die vorgesehenen Benachteiligungsverbote, Regelungen zum barrierefreien Studium und zur Chancengleichheit bei Prüfungs- und Studienleistungen lassen dem Landesgesetzgeber weiten Raum für eigene Regelungen. So steht es ihm beispielsweise frei, ob er zur Gewährleistung des Diskriminierungsverbots Beauftragte für behinderte Studierende einsetzt und wie er deren Befugnisse näher umschreibt, wie in einigen Ländern bereits geschehen, oder ob er andere wirkungsvolle Maßnahmen mit dieser Zielrichtung ergreift. Auch die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsordnungen zur Sicherstellung von Chancengleichheit für behinderte Studierende obliegt, was z. B. die adäquate Verlängerung von Prüfungszeiten oder die Zurverfügungstellung von technischen Hilfsmitteln angeht, der Detailausgestaltung durch Landesrecht.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Hochschulrahmengesetz im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 i. V. mit Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 GG ist erforderlich, weil nach Auskunft von Verbänden behinderter Studierender durchaus erhebliche Unterschiede in den Studienbedingungen der jeweiligen Hochschulen bestehen. Die grundsätzlich bestehende Wahlfreiheit hinsichtlich des Studienortes setzt für behinderte Studierende voraus, dass bundesweit zumindest gewisse Grundstandards an allen Hochschulen sichergestellt werden.

V. Frauenpolitische Bedeutung

Artikel 1 kommt frauenpolitische Bedeutung im Hinblick auf die Regelungen über die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen sowie über die Zulässigkeit besonderer Fördermaßnahmen zugunsten behinderter Frauen zu.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Gesetz zur Gleichbehandlung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die Festlegungen des Gesetzesziels und grundlegende Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 Gesetzesziel

Die Vorschrift formuliert in Ausfüllung des Benachteiligungsverbotes behinderter Menschen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz drei zentrale Ziele des Gesetzes: 1. Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, 2. ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und 3. die selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Damit sollen nicht nur erkannte Diskriminierungen abgewehrt, sondern auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden, um Chancengleichheit behinderter Menschen auch tatsächlich zu verwirklichen.

Während traditionelle Ansätze der Behindertenpolitik die Kompensation von Nachteilen in den Mittelpunkt stellen, die unmittelbar auf körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückgeführt werden, sind diese Zielbestimmungen auf die gesellschaftlichen Dimensionen der Behinderung gerichtet, um diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegenzuwirken. Damit sollen gleiche Bürgerrechte für behinderte Menschen sichergestellt und verwirklicht werden.

Das Ziel des Abbaus und der Vermeidung von Benachteiligungen soll vorbildhaft dort umgesetzt werden, wo der Bund dieses unmittelbar, also vor allem durch konkrete Benachteiligungsverbote gegenüber der Bundesverwaltung, die Anerkennung und das Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und anderer Kommunikationshilfen für hörbehinderte Menschen sowie durch die Vorgabe sicherstellen kann, Blinden und sehbehinderten Menschen Bescheide, Vordrucke und öffentlich-rechtliche Verträge in einer für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen, soweit die barrierefreie Kommunikation zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann vor allem durch den Abbau von Barrieren erreicht werden. Dabei geht es vor allem um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel und akustischer und visueller Informationen. Es geht um die Gestaltung von Verkehrsflächen mit kontrastreichen und wahrnehmbaren Orientierungshilfen, um zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Gebäude, und es geht um die Verständigung in der eigenen Sprache mittels Gebärden oder durch Übertragung mit geeigneten Kommunikationshilfen sowie um die Nutzbarkeit moderner Medien – wie das Internet.

Viele bisherige Hilfestrukturen für behinderte Menschen atmen noch den Geist des Besonderen und der karitativen Bevormundung. Daher ist es ein zentrales Ziel des Gesetzes, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu unterstützen und ihnen eine eigene selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen. Zu dem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit gehören auch gerade die Freiheitsräume, die behinderten Menschen häufig strukturell verwehrt werden. Eine tatsächliche Gleichstellung wird aber erst durch die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Zu § 2 Behinderte Frauen

Der Gedanke des Gender-Mainstreaming wird hier sowohl unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen als auch unter dem Aspekt der Teilhabe behinderter Menschen in dieser zentralen Vorschrift des Behindertengleichstellungsgesetzes verankert: Gerade behinderte Frauen erleiden oft in doppelter Hinsicht Benachteiligungen: Sie gehören gleichzeitig sowohl der benachteiligten Gruppe der Frauen als auch der benachteiligten Gruppe behinderter Menschen an. Zugunsten beider Gruppen existieren zwar spezielle Schutzmechanismen; ungelöst bleibt bislang das Problem, dass diese Schutzmechanismen alternativ jeweils nur ein Kriterium, d. h. „Frau“ oder „Behinderung“ abdecken können, nicht aber deren Kumulation. Vorschriften über Frauenförderung können einer behinderten Frau zwar in einer Konkurrenzsituation mit einem (behinderten oder nicht behinderten) Mann helfen, nicht jedoch eine Entscheidung zugunsten einer anderen, nicht behinderten Frau verhindern. Umgekehrt können Vorschriften über die Förderung von schwerbehinderten Menschen eine behinderte Frau zwar in der Konkurrenzsituation mit einem (weiblichen oder männlichen) nicht behinderten Menschen schützen; eine Entscheidung zugunsten eines ebenfalls behinderten Mannes und damit zum Nachteil der behinderten Frau bleibt in diesem Schutzmechanismus bislang ungeregelt.

Vor diesem Hintergrund gibt zunächst § 2 Satz 1 vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind. Die Selbstverpflichtung des Bundes, Gender-Mainstreaming als Querschnittsaufgabe bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen zu beachten, wird mit Satz 1 auch für die Anwendung des gesamten Behindertengleichstellungsgesetzes als durchgängiges Leitprinzip festgeschrieben.

Zusätzlich stellt § 2 Satz 2 klar, dass besondere Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen zulässig sind. Rechtliche und politische Grundlage hierfür ist zunächst das nationale Verfassungsrecht in Gestalt der beiden Verfassungsaufträge des Artikels 3 Grundgesetz: Zum einen hat der Staat nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken. Zum anderen gibt Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 vor, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Tatsache, dass das Merkmal „Behinderung“ nicht lediglich als ein weiteres Element in den Katalog des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 eingestellt, sondern als eigenständiger Satz 2 konzipiert wurde, sowie die Formulierung als ausdrückliches Benachteiligungsverbot haben zur Folge, dass hier nicht nur eine unterschiedliche Behandlung behinderter Menschen im Verhältnis zu nicht behinderten Menschen untersagt wird; vielmehr eröffnet diese Konzeption auch die

Möglichkeit, zugunsten behinderter Menschen Maßnahmen zum Abbau bestehender Benachteiligungen zu ergreifen.

Neben dem nationalen Verfassungsrecht enthält auch das Gemeinschaftsrecht Regelungen, die auf einen Abbau bestehender Benachteiligungen abzielen. Das Gemeinschaftsrecht räumt insoweit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, sowohl zugunsten der Gruppe der Frauen als auch zugunsten der Gruppe der behinderten Menschen Regelungen zu treffen:

Nach Artikel 141 Abs. 4 EG-Vertrag hindert der Grundsatz der Gleichberechtigung die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben nicht, „zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.“ Eine vergleichbare Regelung enthält auch Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. L 39/9/40 vom 14. Februar 1976).

Diese auf die Förderung von Frauen als dem regelmäßig „unterrepräsentierten Geschlecht“ zugeschnittenen Vorschriften werden ergänzt durch die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Abl. EG L 303 vom 2. Dezember 2000, S. 16). Artikel 7 Abs. 1 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, „zur Gewährleistung der völligen Gleichstellung im Berufsleben spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen eines der in Artikel 1 der Richtlinie genannten Diskriminierungsgründe, d. h. u. a. auch wegen der Behinderung, verhindert oder ausgeglichen werden.“

Entschließt sich ein Mitgliedstaat dazu, von dieser Option durch spezifische Fördervorschriften Gebrauch zugunsten benachteiligter Personengruppen zu machen, so hat er bei deren Anwendung die vom Europäischen Gerichtshof hierfür aufgestellten Vorgaben zu berücksichtigen. In seiner – bislang nur Fälle von Frauenförderung betreffenden – Rechtsprechung hat der Gerichtshof es als unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen, wenn eine nationale Regelung zur Frauenförderung in Bereichen der Unterrepräsentation von Frauen vorschreibt, dass bei gleicher Qualifikation der Bewerber die weibliche Bewerberin dem männlichen Bewerber ohne Berücksichtigung evtl. vorliegender besonderer Umstände des Einzelfalles vorzuziehen ist (EuGH-Entscheidung vom 17. Oktober 1995 im Fall „Kalanke“ – Rechtssache C-450/93). Vielmehr muss auch dort, wo Frauen unterrepräsentiert sind, noch genügend Spielraum verbleiben, um im konkreten Einzelfall evtl. vorliegende vorrangige soziale Belange der nicht geförderten Mehrheitsgruppe angemessen zu berücksichtigen (EuGH-Entscheidung vom 11. November 1997 im Fall „Marschall“ – Rechtssache C-409/95). Vor diesem Hintergrund wird eine gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung des neuen Satzes 2 berücksichtigen müssen, dass bei gleicher Qualifikation eine nur leicht behinderte Frau nicht automatisch einem schwerstbehinderten Mann vorzuziehen sein wird. Hier wird nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine konkrete Interessenabwägung erforderlich, die grundsätzlich auch für eine Entscheidung zugunsten des behinderten Mannes offen ist.

Zu § 3 Behinderung

Die Definition der Behinderung übernimmt die im Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch festgelegte Bestimmung. Dieses wurde vor allem mit dem Ziel verbunden, den unterschiedlichen Rechtsmaterien einen einheitlichen Behinderungsbegriff zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der Diskussion um die Weiterentwicklung der „Internationalen Klassifikation der Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen“ (ICIDH) zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird dabei auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Dabei wird eine Beeinträchtigung erst dann als Behinderung gefasst, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, um Menschen mit nur vorrübergehenden Einschränkungen nicht in diesen Personenkreis einzubeziehen.

Zu § 4 Barrierefreiheit

Die Vorschrift stellt eine zentrale Bestimmung des Gesetzes dar. Mit dieser Definition soll deutlich werden, dass nicht nur die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge, Stolperstufen, ungesicherte Baugruben usw. gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, wenn Gehörlosen zur Verständigung mit Hörenden Gebärdensprachdolmetscher fehlen bzw. Hörgeräteträger keine entsprechenden Höranlagen vorfinden oder mit denen Blinde konfrontiert werden, wenn sie in Sitzungen Schwarzschriftdokumente nicht lesen können und keine Vorlesekräfte zur Verfügung haben. Dabei ist den besonderen Belangen seelisch- und geistig- sowie lernbehinderter Menschen Rechnung zu tragen. Die Definition löst die Begriffe „behindertengerecht“ und „behindertenfreundlich“ ab, die in der Kombination von „behindert“ und „gerecht“ oder „freundlich“ falsche Assoziationen der besonderen Zuwendung zu behinderten Menschen auslösen können. Vielmehr geht es im Sinne eines „universal design“ um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Dieser Gedanke, einer wenn immer möglichen Vermeidung von Sonderlösungen zugunsten einer die Bedarfe behinderter Menschen selbstverständlich einbeziehenden gesellschaftlichen Gestaltung, entspricht einer modernen Auffassung von Architektur und Design. Während Sonderlösungen häufig mindere Standards bieten, kostenintensiv zu verwirklichen sind und nur begrenzte Spielräume eröffnen, ermöglichen allgemeine Lösungen eher eine gleiche und uneingeschränkte Teilhabe ohne oder mit geringen zusätzlichen Kosten. Dieser Ansatz berücksichtigt auch die internationale behindertenpolitische Diskussion, die auf „Einbeziehung“ in die allgemeine soziale Umgebung („inclusion“) statt auf spezielle Rehabilitations- und Integrationsbemühungen setzt, die bereits begriff-

lich die vorherige Ausgliederung und Besonderung voraussetzen.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzen. Welche Anforderungen in den Bereichen Verkehr, Bauen – einschließlich Arbeitsstätten –, Produktgestaltung – einschließlich Dienstleistungsautomaten –, Signalgebung und Informationsverarbeitung an die Barrierefreiheit im Einzelnen gestellt werden, wird in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt. Dabei ist zwar auf eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit behinderter Menschen ohne fremde Hilfe abzustellen. Das schließt aber nicht aus, dass behinderte Menschen dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfen angewiesen sein können.

Auch soll die Gestaltung nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzbarkeit abgestimmt werden. Spezielle Lösungen, die eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge, Rampen oder Treppenlifte zulassen oder längere Umwege erfordern, ermöglichen die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise, stellen besondere Erschwernisse dar und lösen häufig weiteren Hilfebedarf aus. Solche Gestaltungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit beziehen sich nur auf die gestalteten Lebensbereiche, die von den natürlichen abzugrenzen sind. Dabei ist aber die durch Wege erschlossene Landschaft ein gestalteter Lebensbereich. Barrierefreiheit ist daher eine Zielvorgabe für die Gestaltung der Lebensbereiche, die häufig nur in einem begrenzten Umfange erreicht und verlangt werden kann. Die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind zudem einem ständigen Wandel unterworfen und werden spezifisch für die einzelnen Regelungsbereiche teils durch DIN-Normen, teils durch allgemeine technische Standards und teils über Programme, Pläne oder Zielvereinbarungen festgelegt.

Zu § 5 Zielvereinbarungen

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Zielvereinbarung als ergänzendes Instrument der Herstellung der Barrierefreiheit für die Bereiche, die nicht bereits durch besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben hinreichend bestimmt sind (wie z. B. durch Nahverkehrspläne nach dem Personenbeförderungsgesetz oder Programme nach der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung). Vereinbarungspartner sollen die verpflichteten Unternehmen oder Unternehmensverbände für ihre Tätigkeitsbereiche oder ihre Produkte oder Dienstleistungen auf der einen und die Behindertenverbände auf der anderen Seite sein. Ziel ist es, Verbände mit einer gewissen Größe und Repräsentanz als Partner für Zielvereinbarungen zu berechtigen, die auch Verhandlungen nach Satz 3 von den Unternehmen oder Unternehmensverbänden fordern können. Damit soll sichergestellt werden, dass Vereinbarungen von kompetenten Partnern geschlossen werden, die möglichst umfassend die Erfahrungen und Erkenntnisse der Betroffenen einbeziehen. Auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitnehmer, der Vertreter der Behindertenverbände oder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Beirat nach § 64 SGB IX berufen worden sind, kann das BMA die Anerkennung aussprechen. Bei der Entscheidung über die Anerkennung hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unter Zugrundelegung des § 2 BGG darauf zu achten, dass unter den vorgeschlagenen Verbänden auch Vereinigungen sind, die schwerpunktmäßig Interessen behinderter Frauen vertreten. In gleicher Weise ist darauf zu achten, dass das breite Spektrum der Verbände behinderter Menschen hierbei Berücksichtigung findet.

Je nach Reichweite der zu schließenden Zielvereinbarung wird das Unternehmen oder der Unternehmensverband sowie der Behindertenverband mit seiner räumlichen Untergliederung die Vereinbarung schließen, die ihrem sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich entspricht. Z. B. soll ein Blindenverband keine Vereinbarung für den barrierefreien Zugang für Rollstuhlfahrer schließen. In der Praxis werden voraussichtlich stets Zusammenschlüsse von Behindertenverbänden gemeinsam mit den Unternehmen oder Unternehmensverbänden Vereinbarungen schließen, die möglichst alle Formen von Beeinträchtigungen umfassen. Damit würde für die Unternehmen oder Unternehmensverbände auch mehr Rechts- und Vertragssicherheit geschaffen. Der Begriff des Unternehmens wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsverfassungsgesetz im umfassenden Sinne verstanden. Kennzeichnend für ein Unternehmen ist eine organisatorische Einheit, mit der ein Unternehmen seine wirtschaftlichen oder ideellen Ziele verfolgt (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 1 Betr.VG 1972).

Bei Zielvereinbarungen handelt es sich um zivilrechtliche Verträge, deren Inhalt von den Vertragspartnern frei verhandelt und ausgestaltet werden kann. Da die Partner einer Zielvereinbarung grundsätzlich im Rechtsverkehr erfahrene Wirtschaftsunternehmen und Verbände sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese auch angemessene vertragliche Regelungen für den Fall vorsehen, dass die Vereinbarung z. B. nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts entfaltet die Zielvereinbarung rechtliche Verbindlichkeit nur für die am Abschluss beteiligten Parteien. Die Mitglieder eines Verbandes werden daher nur insoweit verpflichtet, als der Verband auf Grund Satzung oder Einzelvollmacht zu ihrer Vertretung berechtigt ist.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an eine Zielvereinbarung, die in einer solchen Vereinbarung mindestens enthalten sein sollen. Damit wird das Recht auf Vertragsfreiheit nicht eingeschränkt, sondern durch bestimmte Mindestinhalte näher konkretisiert. Es sind mindestens die Vertragspartner und der räumliche und sachliche Geltungsbereich der Regelung zu bestimmen, die Standards für die barrierefreie Gestaltung der Lebensbereiche festzulegen und die zeitlichen Vorgaben für die Umsetzungsschritte zu setzen. Um eine solche Vereinbarung auch umsetzungssicher zu machen, sollten Regelungen für den Fall der Vertragsverletzung getroffen werden. Ob dieses z. B. in Form von Vertragsstrafenabreden geschieht, bleibt den Vertragspartnern überlassen. Als Instrument freiwilliger Vereinbarung soll der Gestaltungswille der potentiellen Vertragspartner nicht eingeschränkt werden. Kommen solche Zielvereinbarungen nicht zustande oder wird Barrierefreiheit nur unzureichend erreicht, ist der Gesetzgeber aufgerufen, selbst tätig zu wer-

den. Hierzu dient die Ergänzung der Berichtspflicht der Bundesregierung in § 66 SGB IX, mit der die Wirksamkeit dieses Instrumentariums überprüft werden soll.

Absätze 3 und 4 bezwecken die im allseitigen Interesse liegende Konzentration von Verhandlungen über Zielvereinbarungen. Absatz 3 bestimmt wie Verbände behinderter Menschen Kenntnis davon erlangen können, dass ein anderer Verband einen Verhandlungsanspruch gegenüber einem Unternehmensverband oder Unternehmen geltend gemacht hat. Angesichts der umfassenden Verfügbarkeit des Internet-Zugangs bei den betreffenden Verbänden ist die Bekanntgabe über die Internet-Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Zielvereinbarungsregister) hinreichend; diese Verfahrensweise ist unkomplizierter, kosten- und zeitsparender als eine Bekanntgabe im Bundesanzeiger und in Tageszeitungen. Verbände behinderter Menschen, die sich innerhalb der Vier-Wochen-Frist nach Bekanntgabe nicht melden, verlieren nach Absatz 4 Nr. 1 den Verhandlungsanspruch gegenüber dem betroffenen Unternehmensverband bzw. Unternehmen in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand. Um die Interessenvertretung aller in eine Verhandlung einbezogenen Behindertenverbände und eine einheitliche Verhandlungsführung zu gewährleisten, beginnen die Verhandlungen erst, nachdem eine gemeinsame Verhandlungskommission auf Seiten der Behindertenverbände zustande gekommen und eine angemessene Vorbereitungsfrist, höchstens vier Wochen, verstrichen ist.

Dieses Bündelungsverfahren rechtfertigt es, den grundsätzlich in Absatz 1 Satz 3 geregelten Verhandlungsanspruch im Rahmen des Absatzes 4 einzuschränken (Präklusionswirkung). Absatz 4 Nr. 2 trägt insbesondere den Belangen kleinerer Unternehmen Rechnung, die mit der eigenständigen Durchführung der Verhandlungen ggf. in erheblichem Maße belastet werden könnten. Sie sollen auf Verhandlungen mit einem Unternehmensverband verweisen können und sind in diesem Fall für die Dauer der mit dem Unternehmensverband geführten Verhandlungen selber nicht verpflichtet. Diese zeitweise Präklusionswirkung entfällt, wenn mit dem Unternehmensverband eine Zielvereinbarung zustande gekommen ist. Sie lebt wieder auf, wenn das Unternehmen der auf Verbandsebene zustande gekommenen Zielvereinbarung vorbehaltlos beitritt, indem es alle Rechte und Pflichten rechtsverbindlich für das Unternehmen übernimmt (Absatz 4 Nr. 4). Generell gilt für Verbände behinderter Menschen – unabhängig davon, ob sie Verhandlungen innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 3 beigetreten oder nicht beigetreten sind – , dass sie für den Gegenstand – also den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich und die Geltungsdauer – der Zielvereinbarung keinen Anspruch auf (weitere) Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 mehr haben.

Im Absatz 5 soll im Zusammenhang mit der Berichtspflicht eine Dokumentation von Zielvereinbarungen erfolgen, um die Wirkung dieser Regelung beurteilen zu können. Insoweit ist auch eine Mitteilungspflicht vorgesehen, da nur so eine Erfassung technisch möglich ist. Es erscheint gerechtfertigt, die Mitteilungspflicht den Behindertenverbänden aufzuerlegen, weil gerade diese ein Interesse an der Dokumentation der Vereinbarungen haben. Absatz 4 Satz 2 sorgt für den notwendigen Gleichklang im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes und der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung. Das bedeutet, wenn z. B. ein Programm im Sinne des § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung erstellt worden ist, ein Verhandlungsanspruch nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Absatz 6 sieht vor einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus den Zielvereinbarungen grundsätzlich ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren vor. Damit soll ein Filter für mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen geschaffen werden. Der Entwurf lehnt sich insoweit an die Konzeption an, die der Entwurf eines Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes z. B. bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot vorschreibt.

Mit Rücksicht auf den freiwilligen Charakter der Zielvereinbarung wird den beteiligten Parteien das Recht eingeräumt, in ihrer Vereinbarung vom Modell der Streitbeilegung unter Einschaltung einer Gütestelle einvernehmlich abzuweichen.

Zu § 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Absatz 1 erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. Mit dieser Vorschrift wird dem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2000 (II. Nr. 7) Rechnung getragen: In Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG soll klargestellt werden, dass die von hörbehinderten Menschen verwandte Deutsche Gebärdensprache als eine der deutschen Lautsprache ebenbürtige Form der Verständigung zu respektieren ist.

Absatz 2 erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an.

Absatz 3 bestimmt, dass allen Untergruppen der hörbehinderten Menschen (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen) sowie auch sprachbehinderten Menschen das Recht zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur Gruppe der hörbehinderten Menschen zählen auch taubblinde Menschen; ihre besondere Kommunikationsform, das Lormen, ist ebenfalls von Absatz 3 erfasst. Zu den sprachbehinderten Personen gehören beispielsweise auch Menschen, die wegen einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind. Mit dem Verweis auf die einschlägigen Gesetze wird klargestellt, dass der konkrete Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung einer dieser Kommunikationsformen im Einzelfall noch nicht im § 6 eingeräumt wird. Die konkrete Ausprägung des Anspruchs nach Voraussetzungen, Umfang und Kostentragung richtet sich vielmehr nach dem für den betroffenen Lebensbereich jeweils einschlägigen Gesetz. Zu diesen Regelungen zählen u. a. § 9 als Regelung für den Bereich der öffentlichen (Bundes-)Verwaltung, die Regelungen des SGB I (§ 17), des SGB IX (§ 57) und des SGB X (§ 19) für den Bereich der Sozialleistungen sowie die verschiedenen Gesetze über gerichtliche Verfahren (Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Arbeitsgerichtsgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz). Darüber hinaus bestimmt sich der Anspruch auf Verwendung dieser Kommunikationsformen auch nach bestehenden

bzw. künftig noch zu verabschiedenden gesetzlichen Regelungen der Länder.

Zu Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Im Abschnitt 2 werden für den Bereich der Bundesverwaltung und der Landesverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen konkrete Pflichten zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Schaffung von Barrierefreiheit begründet. Für den Privatrechtsverkehr werden entsprechende Regelungen im Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz getroffen werden.

Zu § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1 speziell für den Bereich der öffentlichen Bundesverwaltung und umschreibt mit der Aufzählung der Normadressaten den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Satz 2 dehnt dies auf die Länderverwaltungen aus, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Bereits begrifflich nicht umfasst sind damit die Gerichte. Nicht erfasst sind außerdem die Justizbehörden wie die Staatsanwaltschaften, soweit sie auf Grund der speziellen Verfahrensvorschriften, insbesondere der StPO, tätig werden.

Auch für das behördliche Bußgeldverfahren gelten nach § 46 Abs. 1 OWiG grundsätzlich die Vorschriften der StPO und des GVG entsprechend. Dem gemäß bestimmt § 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG, dass die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht anwendbar sind. Aus diesen Grundentscheidungen ergibt sich, dass auch das behördliche Bußgeldverfahren – wie das gerichtliche – generell aus dem Anwendungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes ausgenommen ist.

Mit Satz 3 wird von der ausdrücklichen Ermächtigung in Artikel 7 der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Gebrauch gemacht. Diese stellt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, für die in dieser Richtlinie genannten besonderen Personengruppen, d. h. auch für behinderte Menschen spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen u. a. wegen der Behinderung ausgeglichen werden. Satz 3 kommt damit unter anderem auch bei dem Vergleich eines behinderten Mannes mit einer nicht behinderten Frau zur Anwendung.

Satz 4 schreibt für die in § 7 geregelten Bereiche der öffentlichen Verwaltung ausdrücklich die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen vor.

Absatz 2 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 GG für die Anwendung im Bereich der Bundesverwaltung insbesondere durch eine Legaldefinition des Begriffs der Benachteiligung. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten Menschen und Menschen ohne Behinderung ist danach verboten, soweit hierfür nicht ein zwingender Grund vorliegt. Mit diesem Erfordernis wird zugleich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, das eine rechtliche Schlechterstellung behinderter Menschen nur dann als zulässig ansieht, „wenn zwingende Gründe dafür vorliegen“ (BVerfGE 99, 341, 357). Die nachteiligen Auswirkungen müssen „unerlässlich“ sein, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen (BVerfG a. a. O.). Entsprechend der Konzeption des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbotes (vgl. auch Begründung zu § 2) wird hierdurch nur eine solche unterschiedliche Behandlung verboten, die einen behinderten Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, d. h. seine rechtliche oder tatsächliche Position verschlechtert. Verzichtet wird in dieser Definition auf das Erfordernis, dass die unterschiedliche Behandlung gerade „wegen der Behinderung“ erfolgte. Insoweit ist diese für den Bereich des öffentlichen Rechtes im Anwendungsbereich dieses Gesetzes konzipierte Definition weiter geschnitten als z. B. die dem Zivilrecht zuzuordnenden Antidiskriminierungsregelungen in § 81 Abs. 2 SGB IX (arbeitsrechtliches Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung) oder in § 611a BGB (arbeitsrechtliches Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts). Dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal hat Konsequenzen für die Beweissituation: Der diskriminierte Kläger müsste nach den allgemeinen Beweislastregeln eigentlich den vollen Beweis führen, dass der Diskriminierende ihn gerade „wegen der Behinderung/des Geschlechts“ schlechter behandelt hat. Ein solcher Beweis der Motivation des Diskriminierenden, also der Beweis einer inneren Tatsache, ist allerdings regelmäßig schwierig zu führen. Deshalb enthalten die beiden genannten Vorschriften als Ausgleich für die schwierige Beweissituation eine Regelung, die dem diskriminierten Kläger den Nachweis des Tatbestandsmerkmals „wegen der Behinderung/des Geschlechts“ erleichtert.

Da bei der Definition der Benachteiligung im § 7 Abs. 2 Satz 2 jedoch auf das Tatbestandsmerkmal „wegen der Behinderung“ verzichtet wurde, bedarf es hier – anders als bei § 81 Abs. 2 SGB IX bzw. § 611a BGB – auch keines Ausgleichs durch eine korrigierende Beweislastregelung zugunsten des Klägers.

Absatz 3 grenzt den Geltungsbereich des Absatzes 2 zu anderen Benachteiligungsverboten ab und stellt insoweit den Vorrang spezieller Gesetze klar. Vorrangige Vorschriften i. S. d. Absatzes 3 enthält z. B. das Zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz, das u. a. auch dann eingreift, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt i. S. d. § 7 Abs. 1 in den Formen des Privatrechts handelt. Ebenso ist auch § 81 Abs. 2 und 4 SGB IX als arbeitsrechtliche Spezialgesetzgebung für die Beurteilung arbeitsrechtlicher Sachverhalte vorrangig anzuwenden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt i. S. d. § 7 Abs. 1 in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber handelt.

Zu § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 4 definierten Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr und ist insoweit lex specialis. Bisheriger Bestandsschutz bleibt unberührt.

Nach Absatz 1 übernimmt die Bundesverwaltung eine Selbstverpflichtung zum barrierefreien Bauen. Dies gilt für zivile Neubauten und für zivile Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um „große“ Vorhaben handelt; Bauunterhaltungsmaßnahmen sind nicht erfasst. Nach Abschnitt E der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Durchfüh-

rung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau)“, die zur Auslegung herangezogen werden können, ist ein Neubau bzw. ein Um- oder Erweiterungsbau „groß“, wenn die baulichen Maßnahmen Kosten von über 1 Mio. Euro auslösen.

Zur barrierefreien Gestaltung sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden, z. B. entsprechende DIN-Normen zur Barrierefreiheit.

Die Ausgestaltung des Absatzes als Sollvorschrift unterstreicht, dass im Regelfall die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, in besonderen Situationen aber Abweichungen zulässig sind, etwa wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nur durch einen unzumutbaren hohen Aufwand möglich wäre. Durch die Sollvorschrift ist auch klargestellt, dass Sonderbereiche nicht barrierefrei ausgestaltet werden müssen, weil derartige Maßnahmen hinsichtlich der Art der Anlage, der Nutzung der Anlage oder der Kosteneffizienz zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen können. Satz 2 lässt – klarstellend – auch Abweichungen zu, wenn beispielsweise beim konkreten Bauvorhaben durch eine von der Regeln der Technik abweichende Gestaltung das Ziel der Barrierefreiheit in gleicher Weise oder besser erreicht werden kann. Satz 3 stellt klar, dass die landesrechtlichen (Mindest-)Anforderungen, insbesondere des Bauordnungsrechts, durch die Selbstverpflichtung des Bundes nicht berührt werden.

Die Selbstverpflichtung des Bundes bezieht sich auf zivile Bauten und nicht auf militärische Bauten bzw. militärische Einrichtungen, die ohnehin bereits anderweitigen Zugangsbeschränkungen unterliegen. Nicht ausgenommen sind zivile Einrichtungen der Bundeswehr wie etwa Kreiswehrersatzämter und Wehrbereichsverwaltungen.

Absatz 2 Satz 1 verweist für sonstige bauliche und andere Anlagen etc. auf andere Vorschriften des Bundes, wie zum Beispiel auf die mit diesem Gesetz geänderten Regelungen der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung, die Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen. Wegen der insoweit nur eingeschränkten Rechtsetzungskompetenz des Bundes wird in Satz 2 klargestellt, dass weitergehende landesrechtliche Regelungen durch Satz 1 nicht tangiert werden können. Absatz 1 legt die Anforderungen an die Bundesbauten als Spezialvorschrift gegenüber Absatz 2 abschließend fest.

Zu § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

§ 9 stellt für den Bereich der öffentlichen Verwaltung des Bundes eine Vorschrift zur Regelung der Anwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 dar.

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes im Sinne der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Satz 1 werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem hörbehinderten (ertaubten, gehörlosen oder schwerhörigen) oder sprachbehinderten Menschen die Verwendung Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu ermöglichen. Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren geht. Auf Bundesebene wird hierdurch der noch nicht durch das Sozialgesetzbuch geregelte Ausschnitt der Bundesverwaltung für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung barrierefrei. Satz 2 ordnet dabei insbesondere die erforderliche Kostentragung durch den Staat an.

Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 verpflichtet das Bundesministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem für Fragen der Behindertenpolitik federführenden Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Voraussetzungen und Umfang der Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen flexibel und pragmatisch zu regeln und dabei sowohl dem grundsätzlichen Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen sowie den Erfordernissen eines geordneten Verwaltungsablaufs Rechnung zu tragen. Dabei sind als erforderliche Anlässe im Sinne der Nr. 1 insbesondere die Stellung von Anträgen und das Einlegen von Rechtsbehelfen zu berücksichtigen. Als andere geeignete Kommunikationshilfen i. S. der Nr. 4 kommen z. B. Tageslichtschreiber oder Schriftdolmetscher in Betracht; nicht erfasst sind demgegenüber die im SGB IX geregelten persönlichen Hilfsmittel wie z. B. Hörgeräte.

Zu § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Bei dem Anspruch aus § 10 geht es um die barrierefreie Wahrnehmbarkeit von Schriftstücken durch blinde und sehbehinderte Menschen, die den Adressaten normalerweise in Schwarzschrift zugänglich gemacht werden. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es möglich, die Informationen diesem Personenkreis als elektronische Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben, als Diskette, als Braille-Druck oder gegebenenfalls in Großdruck zugänglich zu machen. Für diejenigen blinden und sehbehinderten Menschen, die weder über die technische Ausstattung noch über Kenntnisse der Braille-Schrift verfügen, können die Informationen auch über Hörkassetten übermittelt werden.

In Absatz 1 Satz 1 werden die Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, bei allen wesentlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung zu berücksichtigen. Dieses gilt nicht nur für sehbehinderte Menschen, sondern stellt auch Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Dass Verwaltungshandeln für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier zusätzlich seine behinderungsspezifische Ausprägung; die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten behinderter Menschen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Mit der generellen Verpflichtung soll jedoch die Verwaltung angeregt werden, bereits bei der Gestaltung solcher Schriftstücke spezifische Einschränkungen von behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen, auf Anforderung die Bescheide, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke zusätzlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten, sofern dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich dabei nach der individuellen Fähigkeit zur Wahrnehmung. Wenn die in Rede stehenden Dokumente nach den einschlägigen Vorschriften kosten- bzw. gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für behinderte Menschen. Es dürfen aber

keine zusätzlichen Gebühren und Kostenerstattungen erhoben werden, die nicht auch bei nichtbehinderten Menschen anfallen. Vorschriften über die Form, die Bekanntgabe und die Zustellung von Verwaltungsakten – insbesondere auch die entsprechenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts – bleiben unberührt.

In Absatz 2 wird das Bundesministerium des Innern verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Näheres der Übermittlung dieser Dokumente an blinde und sehbehinderte Menschen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei werden sowohl die Anlässe konkretisiert als auch das Verfahren und die Art und Weise der zur Verfügungstellung geregelt werden.

Zu § 11 Barrierefreie Informationstechnik

Absatz 1 findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen IT-Angebots. Demgegenüber ist das Rechtsverhältnis der Verwaltung zu ihren Mitarbeitern bereits in § 81 Abs. 4 SGB IX geregelt, der einen Rechtsanspruch des schwerbehinderten Mitarbeiters auf eine seiner Behinderung entsprechende Ausstattung seines Arbeitsplatzes vorschreibt.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang; hierzu bereits entwickelte Standards finden bislang nicht hinreichend Beachtung. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen daher zahlreiche Aktivitäten, um den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu IT zu fördern (Erarbeitung und Verbreitung entsprechender technischer Standards, Forschungsvorhaben, Selbstverpflichtungen etc).

Der auf dem Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 angenommene Aktionsplan der Kommission „eEurope 2002 – eine Informationsgesellschaft für alle“, der ganz allgemein die Nutzung von Informationstechnologien fördern will, enthält zur Frage des IT-Zugangs von behinderten Menschen in einem eigenen Kapitel die Vorgabe, dass behinderte Menschen die Informationen auf allen Web-Seiten des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen erreichen und voll von den Möglichkeiten der „Regierung am Netz“ profitieren können. Hierfür ist in dem Programm als konkretisierende Maßnahme vorgesehen, dass bereits existierende technische Standards, die Leitlinien der WAI (Web Accessibility Initiative), für die öffentlichen Webseiten übernommen werden.

Diese politische Selbstverpflichtung der EU-Mitgliedstaaten soll nun mit § 11 Abs. 1 für den Bereich der Bundesverwaltung umgesetzt werden. Der Anspruch behinderter Menschen auf barrierefreie Internetangebote im Bereich der Bundesverwaltung entsteht dabei nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Dies hat zur Folge, dass der Umfang des Anspruchs schrittweise in Abhängigkeit von den technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten der in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt, aber auch der bereits erwähnten gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben und danach bis zur Erreichung des Ziels der Barrierefreiheit fortgeschrieben wird. Zu den in der Rechtsverordnung zu berücksichtigenden Aspekten des Anspruchs zählen nach dem Katalog des Satzes 2 der Kreis der in den Geltungsbereich einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen (z. B. blinde oder sehbehinderte Menschen, lernbehinderte Menschen), die technischen Standards (wie z. B. die bereits erwähnten Leitlinien der WAI), der maßgebliche Zeitpunkt ihrer Anwendung (einschließlich Übergangsregelungen) sowie Arten und Bereiche amtlicher Informationen (z. B. Broschürentexte oder auch Ausschluss bestimmter technisch problematischer Statistikreihen). Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Nutzerinnen und Nutzer über eine für ihre Behinderung geeignete technische Ausstattung (z. B. Braille-Tastatur und -Drucker) verfügen. Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit dem für Behindertenpolitik federführenden Ministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

Die Rechtsverordnung bedarf in angemessenen Abständen der Fortschreibung durch Anpassungsverordnungen, bis das Ziel der Barrierefreiheit erreicht ist. Das Bundesministerium des Innern wird hierzu unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten regelmäßig prüfen, ob die Rechtsverordnung weiter angepasst werden kann; auch die Fortschritte in diesem Punkt werden Gegenstand der Berichterstattung nach § 66 SGB IX sein.

Nach Absatz 2 hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten, d. h. sowohl Produzenten von Internetsoftware als auch Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen mit Hilfe des Internets darstellen, ihre Produkte im Wege von Zielvereinbarungen nach § 5 entsprechend den Vorgaben von Absatz 1 gestalten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass es die Bundesregierung als ihre Aufgabe ansieht, den Aufbruch in die Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts aktiv zu gestalten. Nach ihrem Willen sollen alle Menschen – auch behinderte – die Chancen des Internets nutzen können.

Vorrangig ist die Entwicklung nutzer- und verbraucherfreundlicher Internetangebote im Bereich der Wirtschaft eine Aufgabe des privaten Sektors. Begleitend hierzu ergeben sich jedoch auch Aufgaben für die Politik. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sie in dem schnelllebigen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand, Wirtschaft und Interessenverbänden unterstützend wirken kann, wenn es um die Aufstellung von Qualitätsmerkmalen und Standards geht. Durch diese Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass sich politische Vorgaben, nutzer- und anbieterseitige Anforderungen an Internetangebote und Fragen technischer Umsetzbarkeit und Machbarkeit bestmöglich vereinbaren lassen.

Aus diesem Grund begleitet die Bundesregierung Initiativen und arbeitet mit Initiativen zusammen, die sich mit Fragen der Selbstregulierung im Internet beschäftigen. In der Vergangenheit wurden etwa im Rahmen der Initiative D21, die von der Politik unterstützt und beraten wird, Qualitätskriterien für Gütesiegelanbieter erstellt und Fragen der Selbstregulierung im Internet behandelt.

Für behinderte Menschen ist eine möglichst umfassende, selbstbestimmte und uneingeschränkte Nutzung des Internets wünschenswert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt daher im Rahmen der Initiative der Bundesregierung „Internet für alle“ eine Demonstrations-

und Informationskampagne „Internet ohne Barrieren“ durch. Dabei sollen Ideen, Vorschläge und Forderungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen aufgegriffen werden. Für sie gewinnt das Internet zunehmend an Bedeutung für die soziale und berufliche Integration. Sie können per Internet wieder viele Dinge des Alltags selbständig erledigen und ihre gesellschaftliche Mobilität erhöhen. Das erfordert aber einen barrierefreien Zugang zu diesem neuen Medium, was mit dieser Kampagne gefördert werden soll.

Zu Abschnitt 3 Rechtsbehelfe

Die materiellen Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen durch besondere prozessuale Instrumente in ihrer Durchsetzbarkeit gefördert werden.

Zu § 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 12 regelt die Vertretungsbefugnis von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche einzelner behinderter Menschen. Er gilt für Ansprüche aus Artikel 1 (§ 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1) sowie für Ansprüche auf Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden bzw. anderer Kommunikationshilfen im Sinne des § 6.

Die Vorschrift orientiert sich am Vorbild des § 63 SGB IX, der für den Bereich der Sozialleistungen bereits ein Klagerecht der Verbände in Gestalt einer gesetzlichen Prozessstandschaft eingeführt hat.

Da der Verband im Falle einer Klage nach § 12 lediglich das Recht einer anderen Person geltend macht, können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausreichen. Deshalb müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (z. B. Einhaltung von Fristen) erfüllt sein wie bei einer Klage durch die vertretene Person selbst.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse behinderter Menschen an einer sachnahen Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt den gerade bei Verbänden behinderter Menschen weit verbreiteten Charakter der Selbsthilfegruppe, in der selbst Betroffene anderen Mitgliedern, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreter dieser Gruppen verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als ebenfalls persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertretenen behinderten Menschen einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Zu § 13 Verbandsklagerecht

Die Vorschrift führt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von Verbänden behinderter Menschen ein. Dabei setzt diese Klagemöglichkeit nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Dies sind nach der Aufzählung des § 13 zunächst die unmittelbar in Artikel 1 geregelten Rechte. Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. In Abgrenzung zu § 12 ist daher die Verbandsklage als Feststellungsklage ausgestaltet.

Die Befugnis zur Verbandsklage steht nur Verbänden zu, die auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitnehmer, der Behindertenverbände oder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Beirat nach § 64 SGB IX vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannt worden sind. Ferner setzt die Verbandsklage immer voraus, dass zuvor ein Widerspruchsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist, damit die Widerspruchsbehörde die Möglichkeit hat, die Angelegenheit im Vorfeld zu überprüfen.

Das Nebeneinander verschiedener klagebefugter Verbände wird für den Bereich der Verbandsklage durch ein besonderes Beiladungsverfahren geordnet, das im SGG bzw. in der VwGO geregelt wird (vgl. Begründung zu den Artikeln 33 und 34). Macht ein Verband von der ihm eingeräumten Möglichkeit, eine Beiladung zu beantragen, nicht Gebrauch, so ist eine später von ihm in derselben Sache erhobene Klage unzulässig. Mit dieser Präklusionsregelung soll die prozessökonomische Wirkung des Beiladungsverfahrens noch verstärkt werden.

Durch die Einführung der Verbandsklage werden die Rechtswegzuständigkeiten, etwa der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Baurecht, nicht berührt.

Zu Abschnitt 4 Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Das Amt der Beauftragten oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen soll gesetzlich verankert werden.

Zu § 14 Amt der oder des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen

Absatz 1 verpflichtet die Bundesregierung, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen zu bestellen. Die Änderung in der Amtsbezeichnung trägt der Tatsache Rechnung, dass Behinderung nur ein Merkmal von betroffenen Menschen ist, nicht aber im Vordergrund steht oder gar einen Menschen charakterisiert. Das Amt ist nicht mit hoheitlichen Verwaltungskompetenzen ausgestattet, sondern dient der politischen Geltendmachung der Interessen behinderter Menschen.

Absatz 2 unterstreicht, dass der beauftragten Person die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen ist, damit die Aufgaben wahrgenommen werden können.

Absatz 3 regelt die Beendigung des Amtes. Durch die Anbindung an das Merkmal „Zusammentreten eines neuen Bundestages“ wird sichergestellt, dass zu Beginn einer jeden Legislaturperiode die Berufung einer oder eines Beauftragten erneut auszusprechen ist. Das Bundeskabinett wird darüber hinaus in die Lage versetzt, eine Entlassung aus dem Amt auch ohne Angabe von Gründen im Laufe einer Legislaturperiode vorzunehmen.

Zu § 15 Aufgabe und Befugnisse

Absatz 1 verweist auf die Verpflichtung des Bundes, nach Artikel 3 GG für gleichwertige Lebensbedingungen von

Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen. Anliegen von behinderten Menschen lassen sich nicht auf den Wirkungsbereich eines oder mehrerer Ministerien reduzieren. Sie spiegeln sich vielmehr in allen Politikbereichen wieder. Die/der Beauftragte soll nicht die Verantwortung für die einzelnen Politikbereiche übernehmen, sondern das zentrale Anliegen von Gleichberechtigung im Rahmen einer Gesamtschau auf Bundesebene gewährleisten. Satz 2 weist dabei darauf hin, dass den Anliegen behinderter Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Möglichkeit, ergänzende Regelungen zu Aufgaben und Befugnissen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zu treffen; insbesondere werden auch die geltenden Bestimmungen der GGO (§§ 21 und 45 Abs. 2 Satz 2 GGO) durch die gesetzliche Regelung nicht berührt.

Absatz 2 und 3 regeln die Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien und den übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes auf der einen Seite sowie der/dem Beauftragten auf der anderen Seite. Absatz 2 konkretisiert die bereits in § 21 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien enthaltene Pflicht, die/den Beauftragte/n zu beteiligen. Darüber hinaus schreibt Absatz 3 allen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes vor, die/den Beauftragte/n bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Als Beispiele werden die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht erwähnt. Insoweit wird klargestellt, dass Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind.

Zu Artikel 2 Änderung der Bundeswahlordnung

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des § 46 werden die Gemeinden dazu angehalten, bei der Auswahl der bundesweit rund 83 000 Wahlräume alle Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Zugunsten von behinderten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten Wählern bedeutet dies, möglichst barrierefreie Wahlräume zu finden, auszuwählen und so einzurichten, dass z. B. Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen oder der Tisch mindestens einer Wahlkabine, auf dem der Stimmzettel ausgefüllt wird, unterfahren werden kann.

Die Regelung des Satzes 1 lehnt sich an bestehende Rechtsvorschriften und Erlasse in einigen Ländern an. Darüber hinaus orientiert sie sich an dem Wortlaut der Vorschrift über die Einrichtung der Wahlbezirke in § 12 Abs. 1, mit der sie sich auch inhaltlich ergänzt.

Bis zur Umsetzung der Barrierefreiheit, die im Jahr 2010 erreicht werden soll, werden behinderte Menschen von den Gemeinden auf Anfrage über die zur Verfügung stehenden barrierefreien Wahlräume informiert. Es steht damit in ihrer Entscheidung, ob sie ihre Stimme in einem barrierefreien, aber unter Umständen in einem anderen Wahlbezirk liegenden Wahllokal nach Beantragung eines Wahlscheines abgeben wollen, oder ob sie hierfür – ggf. mit fremder Hilfe – ihren nicht barrierefreien, aber im eigenen Wahlbezirk gelegenen Wahlraum aufsuchen.

Zu Nummer 2

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sind bislang beim Ausfüllen des Stimmzettels weitgehend auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Diese Praxis ist auf Grund § 33 Abs. 2 Bundeswahlgesetz zulässig. Im Interesse der Verwirklichung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl darf das Wahlgeheimnis in beschränktem Umfang gelockert werden, „um auch stark behinderten Bürgern die Möglichkeit zu geben, von ihrem Wahlrecht überhaupt Gebrauch zu machen“ (BVerwG DöV 1974, S. 387). Allerdings nimmt die Hilfsperson zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung des Wählers. Daher werden Regelungen über das Bereitstellen von Wahlschablonen zur Verwendung von blinden und sehbehinderten Wählern getroffen.

Blinde oder sehbehinderte Wähler haben alternativ zwei Möglichkeiten zu wählen. Wollen sie von der bisher bereits bestehenden Möglichkeit, eine Hilfsperson in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen, so können sie sich einer Wahlschablone bedienen, um den Stimmzettel unbeobachtet und eigenständig auszufüllen. Die Schablone erhalten sie bei der Urnenwahl auf Wunsch vom Wahlvorstand im Wahllokal, der sie auch in die Handhabung einweist.

Die Schablone alleine reicht allerdings nicht aus, um blinden Wählern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine unbeeinflusste Wahlentscheidung benötigen und wie sie für sehende Wähler auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind. Da die Wahlschablonen in ihrem Format auf den Stimmzettel abgestimmt sein müssen, reicht der verfügbare Platz nur zur Prägung von Kurzbezeichnungen in großen tastbaren Buchstaben. Daher ist die Schablone auch nur ein Hilfsmittel und in ihrem Informationsgehalt nicht mit dem amtlichen Stimmzettel gleichzusetzen. Blinde oder sehbehinderte Wähler sind folglich in geeigneter Weise über den Inhalt des Stimmzettels zu informieren. Wie dies geschieht, wird der jeweiligen Wahlorganisation überlassen. In Betracht kommt z. B. das Vorlesen durch ein Mitglied des Wahlvorstandes. Die Wahlorganisation kann z. B. Großschriftvergrößerungen der Stimmzettel oder Stimmzettelinhalte in Braille-Schrift bereithalten. Sie kann auch alle notwendigen Informationen in für Blinde geeigneter Weise ins Internet einstellen.

Die Wahlschablonen werden den Wahlvorständen mit den Stimmzetteln und den übrigen Wahlutensilien von den Gemeinden zur Verfügung gestellt, die sie ihrerseits vom Kreiswahlleiter erhalten. Dieser beschafft die Wahlschablonen. Dabei stellt er sicher, dass die Wahlschablonen auf den Stimmzettel abgestimmt sind.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist es notwendig, jedem blinden oder sehbehinderten Menschen eine Einmalschablone auszuhändigen. Eine Rückgabe an den Wahlvorstand oder eine Mehrfachverwendung ist wegen eventuell zurückgebliebener Schrift- oder Druckspuren nicht zulässig.

Über die Verweisung in § 66 Abs. 3 Satz 2 findet die Regelung entsprechende Anwendung auf das Verfahren über die Briefwahl. Das bedeutet, dass blinde oder sehbehinderte Wähler nach Beantragung eines Wahlscheins von der Wahlorganisation auf Wunsch mit den Briefwahlunterlagen auch eine Wahlschablone und geeignetes, dem Stimmzettel entsprechendes Informationsmaterial zugesandt bekommen.

Die Kosten für die Herstellung der Wahlschablonen und des geeigneten Informationsmaterials gehören zu den Kosten, die der Bund den Gemeinden nach § 50 Abs. 1 Bundeswahlgesetz erstattet. Mehrkosten durch erhöhtes Briefporto bei der Versendung von Briefwahlunterlagen sind ebenfalls Kosten der Bundestagswahl, die der Bund erstattet.

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Regelungen. Sie sind redaktionell an den heutigen Sprachgebrauch angepasst. Die Regelung in Satz 2 ist weiterhin erforderlich, weil der Wahlvorstand ohne eine solche Mitteilung nach § 56 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet wäre, die Begleitung einer zweiten Person in die Wahlkabine zu unterbinden.

Zu Artikel 3 Änderung der Europawahlordnung

Zu Nummer 1

Die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 1 gelten entsprechend für die Europawahl. Die Europawahlordnung entspricht weitgehend der Bundeswahlordnung.

Zu Nummer 2

Die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 2 gelten entsprechend für die Europawahl. Die Europawahlordnung entspricht weitgehend der Bundeswahlordnung.

Zu Artikel 4 Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Die Formulierung, wonach die Approbation als Apotheker auf Antrag zu erteilen ist, wenn der Antragsteller „nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufs unfähig oder ungeeignet ist“, wird von den behinderten Menschen und ihren Verbänden abgelehnt, weil sie zu Missverständnissen Anlass gibt.

Die neue Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz des Patienten erforderlich ist, ohne Missverständnisse hinsichtlich einer eventuellen Diskriminierung bei behinderten Menschen hervorzurufen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die bisher zu einer Versagung der Berufszulassung führten (u. a. Sucht), sollen auch nach der neuen Formulierung den Zugang zum Beruf verschließen. Soweit bisher sowohl auf die Fähigkeit als auch auf die Eignung zur Ausübung des Berufs abgestellt wurde, wird auf diese Unterscheidung in Zukunft verzichtet. Der Begriff der gesundheitlichen Eignung ist insoweit umfassend zu verstehen.

Das europäische Recht (Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und in Beruf) gestattet berufliche Zulassungsbeschränkungen bei Nichterfüllung wesentlicher und entscheidender beruflicher Anforderungen für die in Betracht gezogene Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen. Dem trägt die Neufassung inhaltlich Rechnung.

Gesundheitliche Gründe stehen der Erteilung der Approbation in Fällen entgegen, in denen die insbesondere auf einer Krankheit, Behinderung oder Sucht beruhenden gesundheitlichen Einschränkungen so gravierend sind, dass sie die körperlichen und/oder geistigen Kräfte des Antragstellers nicht nur vorübergehend in einer Weise schmälern, dass diesem auf unabsehbare Zeit bzw. auf Dauer die Befähigung zu einer ordnungsgemäßen Ausübung des Apothekerberufs abgesprochen werden muss.

Bei der Prognoseentscheidung über die nicht nur vorübergehend fehlende Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs sind die jeweiligen Besonderheiten des Berufsbildes und die hierauf beruhenden berufsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Zu Artikel 7 Bundesärzteordnung,
Artikel 9 Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz,
Artikel 10 Psychotherapeutengesetzes,
Artikel 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde,
Artikel 15 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
Artikel 16 Apothekeranwärter-Rechtsstellungsgesetz,
Artikel 17 Ergotherapeutengesetz,
Artikel 18 Logopädengesetz,
Artikel 19 Hebammengesetz,
Artikel 20 Krankenpflegegesetz,
Artikel 21 Rettungsassistentengesetz,
Artikel 22 Orthoptistengesetz,
Artikel 23 MTA-Gesetz,
Artikel 24 Diätassistentengesetz,
Artikel 25 Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
Artikel 42 Bundes-Tierärzteordnung,
Artikel 43 Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten,
Artikel 44 Geflügelfleischkontrolleureverordnung

Die Regelungen entsprechen jeweils der Regelung in Artikel 4.

Zu Artikel 5 Approbationsordnung für Apotheker,
Artikel 6 Apothekengesetz,
Artikel 8 Approbationsordnung für Ärzte,
Artikel 11 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten,
Artikel 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
Artikel 14 Approbationsordnung für Zahnärzte,
Artikel 26 Umweltauditgesetz,
Artikel 35 Börsengesetz,
Artikel 39 Schornsteinfegergesetz,
Artikel 40 Hufbeschlagsverordnung

Die Regelungen entsprechen jeweils inhaltlich der Regelung in Artikel 4.

Zu Artikel 27 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 40)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass der in der Regelung des § 43 Abs. 2 aufgenommene Freibetrag – wie in der Begründung zu dem am 6. April 2001 vom Deutschen Bundestag und am 11. Mai 2001 vom Bundesrat beschlossenen SGB IX bereits zum Ausdruck gebracht – der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes ist.

Zu Buchstabe b

Umsetzung der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 4. April 2001 beschlossenen Empfehlung zum Gesetzentwurf eines SGB IX (Bundestagsdrucksache 14/5074) der Regierungsfraktionen, die durch redaktionelles Versehen bei der Abfassung der Beschlussempfehlungen (Bundestagsdrucksache 14/5786) entfallen ist.

Zu Nummer 3 (§ 91)

Der Deutsche-Mark-Betrag wird in Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen aufgerundet.

Zu Artikel 28 Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

In § 2 Abs. 4 HRG ist für Hochschulen die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden allgemein bereits vorgeschrieben.

Diese allgemeine Berücksichtigungsklausel wird unter Beachtung der eingeschränkten Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG konkretisiert.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Insbesondere ist den verschiedenen Formen der Behinderung durch adäquate Berücksichtigung bei Leistungsnachweisen und Prüfungen Rechnung zu tragen. Hier geht es nicht um die Einführung eines Bonussystems, sondern um die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen behinderten und nichtbehinderten Studierenden als allgemeine Forderung. Vielmehr ist beispielsweise gedacht an die Zulassung der Nutzung eines Bildschirmlesegerätes zur Vergrößerung des Prüfungstextes für einen Sehbehinderten oder an eine behinderungsadäquate Verlängerung der Bearbeitungsdauer im Einzelfall, etwa wenn die Benutzung technischer Hilfsmittel einen zusätzlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung verursacht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 29 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die sprachliche Neufassung des § 33 Nr. 4 GVG dient dazu, eine einheitliche Sprachregelung in Anlehnung an die in diesem Gesetz geänderten Berufsregelungen zu schaffen. § 33 Nr. 4 GVG wird damit nicht inhaltlich geändert oder eingeschränkt. Das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung des Kandidaten für das auch körperlich sehr anstrengende Schöffenamt bleibt uneingeschränkt bestehen. Diese kann im Einzelfall wegen Krankheit, Behinderung oder Sucht fehlen. Wie schon bisher legt das Gesetz nicht anhand starrer Kriterien fest, welche Kandidaten für das Schöffenamt ungeeignet sind, sondern überlässt die Beurteilung dieser Frage als Tatfrage den zuständigen Behörden und Gerichten im Einzelfall. Diese müssen unter verfassungskonformer Auslegung der entsprechenden Vorschriften entscheiden, welche geistigen und körperlichen Einschränkungen zur Ungeeignetheit führen. Ausschlaggebend ist dabei die Art der gesundheitlichen Einschränkung und ihre Auswirkung auf die Fähigkeit, den Anforderungen des Schöffenamts im Verfahren zu genügen. Dies erfordert eine Prognose über die Eignung des betroffenen Kandidaten zum Schöffenamt im Einzelfall. Die Grenzziehung zwischen Eignung und Ungeeignetheit hierbei den Behörden und Gerichten im Einzelfall zu überlassen, sichert die notwendige Flexibilität und ermöglicht eine individuelle Einschätzung der Fähigkeiten des betroffenen Kandidaten. § 33 Nr. 4 GVG ist sachgerecht und hat sich bewährt; sein sachlicher Regelungsgehalt wird daher nicht angetastet.

Zu Artikel 30 Änderung der Bundesnotarordnung

Zu Nummer 1 (§ 39 Abs. 2 Satz 2)

Für den Notar kann von Amts wegen ein Vertreter bestellt werden, wenn der Notar selbst es unterlässt, einen Vertreter zu bestellen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist. Die Regelung soll sprachlich neu gefasst werden (Nummer II.14 des Allgemeinen Teils der Begründung). Eine Änderung des sachlichen Regelungsgehalts der Vorschrift ist damit nicht verbunden. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 31 Nr. 1 und 2 (§§ 7, 14 BRAO) Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 50 Abs. 1 Nr. 7)

Die Vorschrift über die Amtsenthebung des Notars soll ebenfalls sprachlich neu gefasst werden. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 31 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Zu den Nummern 1 bis 3 (§ 7 Nr. 7, § 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Satz 2)

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen bzw. zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn in Folge im Gesetz im Einzelnen angeführter Defekte der Bewerber bzw. der Rechtsanwalt auf Dauer unfähig ist, den Anwaltsberuf ordnungsgemäß auszuüben. Normzweck ist die Abwehr von Gefahren für die Rechtsuchenden und für die Rechtspflege (vgl. Begr. RegE BRAO, Bundestagsdrucksache III/120, S. 57, zu § 19 Nr. 7). Nach der Rechtsprechung zum anwaltlichen Berufsrecht müssen die im Gesetz genannten Mängel solcher Art und so erheblich sein, dass der Bewerber deswegen zur ordnungsgemäßen Berufsausübung – also insbesondere zur sachgemäßen und sorgfältigen Wahrnehmung der

Interessen der Rechtsuchenden – dauernd außer Stande ist (BGH vom 14. Februar 2000 – AnwZ (B) 17/98 (juris); BGH vom 30. Oktober 1995 – AnwZ (B) 15/95, BRAK-Mitt. 1996, 74).

Die Vorschriften sollen mit der vorgeschlagenen Änderung in ihrem sachlichen Regelungsgehalt nicht verändert werden. Ziel der sprachlichen Neufassung ist es, auch nur dem Anschein einer Diskriminierung entgegen zu wirken (Nummer II.14 des Allgemeinen Teils der Begründung). Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf Principle II.1 der Empfehlung des Europarates zur freien Ausübung des Anwaltsberufs vom 25. Oktober 2000 (Recommendation Rec (2000) 21 of the Committee of Ministers to member states on the freedom of exercise of the profession of lawyer), wonach „entry into and continued exercise of the legal profession should not be denied in particular by reason of … physical disability.“ Die drei bisher im Gesetz genannten Anknüpfungspunkte für eine Versagung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Zulassung – Gebrechen, Schwäche, Sucht – gehen in dem Gesetzesbegriff der gesundheitlichen Gründe auf. Die neue Wortwahl stimmt überein mit den Verfahrensvorschriften über erforderliche ärztliche Gutachten über den „Gesundheitszustand“ (§§ 8a Abs. 1, 15 BRAO). Die Reichweite des Versagungsgrundes bzw. des Rücknahme- und Widerrufsgrundes bleibt unverändert, da weiterhin entscheidend ist, dass eine ordnungsgemäße Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts nicht nur vorübergehend nicht möglich ist.

Die Änderung des § 15 Satz 2 BRAO ist eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Zu Nummer 4 (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1)

Im Rücknahme- und Widerrufsverfahren ist ein Betreuer zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt wegen psychischer Krankheit oder wegen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Verfahrensrechte wahrzunehmen. Die Vorschrift soll, wie §§ 7 und 14 BRAO, nur sprachlich neu gefasst, inhaltlich jedoch nicht geändert werden. Die bisherigen Gesetzesbegriffe „psychische Krankheit“ und „körperliche, geistige oder seelische Behinderung“ gehen in dem Begriff der gesundheitlichen Gründe auf. Unverändert bleibt entscheidend, ob der betroffene Rechtsanwalt in der Lage ist, seine Rechte im Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren wahrzunehmen. Wie bisher ist der Anwendungsbereich der Regelung nicht auf den Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO beschränkt.

Zu Nummer 5 (§ 67)

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer kann aus einer Reihe im Gesetz genannter Gründe abgelehnt werden, u. a. bei „Behinderung“ durch „Krankheit oder Gebrechen“. Die Vorschrift soll nicht sprachlich neu gefasst werden (vgl. Nummer II.14 des Allgemeinen Teils der Begründung), sondern insgesamt aufgehoben werden. Sie ist praktisch weitgehend bedeutungslos, denn ein Vorstandsamt kann jederzeit und ohne Begründung niedergelegt werden (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Die Wahl eines Rechtsanwalts in den Kammervorstand, der nicht bereit ist, dort mitzuarbeiten, erscheint, ebenso wie eine hierauf gerichtete gesetzliche Regelung nicht zweckmäßig. Schwierigkeiten bei der Besetzung von Vorstandsämtern sind bei einem Wegfall der Reglung nicht zu erwarten.

Zu Nummer 6 (§ 95 Abs. 3)

Ein Mitglied des Anwaltsgerichts kann auf seinen Antrag aus dem Richteramt entlassen werden, wenn es durch „Krankheit oder Gebrechen“ gehindert ist, die Richtertätigkeit auszuüben. Die Vorschrift soll sprachlich neu gefasst werden (Nummer II.14 des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Nummer 7 (§ 108 Abs. 3)

§ 108 Abs. 3 BRAO verweist für das Recht, die Berufung zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof abzulehnen, auf § 67 BRAO. Da diese Vorschrift aufgehoben werden soll (oben Nummer 5), geht die Verweisung ins Leere. Die Verweisung kann ersatzlos entfallen. Auch die Vorschriften über die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts bzw. des Anwaltsgerichtshofs (§§ 94, 103 BRAO) enthalten keine besonderen Regelungen über die Ablehnung der Übernahme des Richteramtes. Besondere Regelungen erscheinen auch hier entbehrlich.

Zu Artikel 32 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Die sprachliche Neufassung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG dient dazu, eine einheitliche Sprachregelung in Anlehnung an die in diesem Gesetz geänderten Berufsregelungen zu schaffen. § 24 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG wird damit nicht inhaltlich geändert oder eingeschränkt. Das auch körperlich sehr anstrengende Amt des ehrenamtlichen Richters kann nach wie vor aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn eine ordnungsgemäße Ausübung dieses Ehrenamtes nicht möglich ist.

Zu Artikel 33 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 4)

Die Vorschrift soll sprachlich angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 75a)

Die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes flankiert – wie auch Artikel 34 – die Regelungen des öffentlichen Verbandsklagerechts in Artikel 1 § 13.

Zu Artikel 34 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung flankiert nicht nur die Regelungen des öffentlichen Verbandsklagerechts in Artikel 1 § 13. Vielmehr kommt sie als generelles Beiladungsverfahren für alle Klageverfahren von Verbänden zur Anwendung, denen Verbandsklagerechte durch Bundes- oder Landesrecht zugebilligt worden sind. Dies gilt in bestimmtem Umfang bereits jetzt z. B. für Naturschutzverbände oder – nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin – für Verbände behinderter Menschen. Die Einfügung des neuen § 66a organisiert das Verfahren, mit dem Verbände, die ebenso wie der klagende Verband ein Interesse an der Klärung einer Rechtsfrage haben, in das Verfahren einbezogen werden können.

Sie werden auf Antrag beigeladen und damit in den Prozess einbezogen. Tatsächliche Voraussetzung für die Stellung des Beiladungsantrags ist die Kenntnis von der Einleitung eines

Verfahrens durch einen anderen Verband. Dies wird durch die in § 66a Abs. 2 vorgesehene Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie in den regionalen Tageszeitungen gewährleistet.

Zu Artikel 36 Änderung der Patentanwaltsordnung

Zu den Nummern 1 bis 7 (§§ 14, 21, 22a, 23, 61, 89 und 91)

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen denjenigen für die §§ 7, 14, 15, 16, 67, 95 und 108 BRAO. Auf die Begründung zu Nummern 1 bis 7 zu Artikel 31 wird verwiesen.

Zu den Nummern 8 und 9 (§ 181 Abs. 1 Nr. 4, § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

Erlaubnisscheininhabern (§ 177 PatAnwO) und sonstigen Personen, die ausnahmsweise auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beraten dürfen (§ 182 PatAnwO), kann die Erlaubnis entzogen bzw. die weitere Berufstätigkeit untersagt werden, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen Kräfte dauernd unfähig sind, die berufliche Tätigkeit auszuüben. Wie § 21 PatAnwO (oben Nummer 2) sollen die entsprechenden Regelungen in § 181 Abs. 1 Nr. 4, § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 PatAnwO sprachlich neu gefasst werden.

Zu Artikel 37 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 40 Abs. 2 Nr. 3 und 46 Abs. 2 Nr. 7)

Die Bestellung zum Steuerberater ist zu versagen bzw. zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn in Folge von im Gesetz im Einzelnen angeführter Einschränkungen der Bewerber bzw. der Steuerberater auf Dauer unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben. Normzweck ist die Abwehr von Gefahren für Mandanten und Öffentlichkeit, da dem Berufsstand des Steuerberaters ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Entsprechend der Rechtsprechung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte müssen die im Gesetz genannten Mängel solcher Art und so erheblich sein, dass der Bewerber deswegen zur ordnungsgemäßen Berufsausübung – also insbesondere zur sachgemäßen und sorgfältigen Wahrnehmung der Interessen seiner Mandanten und anderer an der Erfüllung steuerlicher Pflichten Interessierter – dauernd außer Stand ist.

Die Vorschriften sollen mit der vorgeschlagenen Änderung in ihrem sachlichen Regelungsgehalt nicht verändert werden. Ziel einer sprachlichen Neufassung ist es, auch nur dem Anschein einer Diskriminierung entgegenzuwirken (Nummer II.14 des Allgemeinen Teils der Begründung). Die drei bisher im Gesetz genannten Anknüpfungspunkte für eine Versagung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Bestellung – Gebrechen, Schwäche, Sucht – gehen in dem Gesetzesbegriff der gesundheitlichen Gründe auf. Die neue Wortwahl stimmt überein mit den Verfahrensvorschriften über erforderliche ärztliche Gutachten über den „Gesundheitszustand“ (§§ 40 Abs. 4, 46 Abs. 3 StBerG). Die Reichweite des Versagungsgrundes bzw. des Rücknahme- und Widerrufsgrundes bleibt unverändert, da weiterhin entscheidend ist, dass eine ordnungsgemäße Ausübung des Berufs des Steuerberaters nicht nur vorübergehend unmöglich ist.

Zu Nummer 3 (§ 100 Abs. 3 Nr. 3)

Nach § 100 Abs. 3 Nr. 3 StBerG kann ein zum ehrenamtlichen Richter berufener Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter die Übernahme des Beisitzeramtes ablehnen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist. Die Vorschrift soll sprachlich neu gefasst werden (Nummer II.14 des Allgemeinen Teils der Begründung). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 38 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 2 Nr. 3)

Die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen und die Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist zu versagen bzw. zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn in Folge von im Gesetz im Einzelnen angeführter Einschränkungen der Bewerber bzw. der Wirtschaftsprüfer auf Dauer unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben. Normzweck ist die Abwehr von Gefahren für Mandanten und Öffentlichkeit, da dem Berufsstand des Wirtschaftsprüfers mit seiner Vorbehaltsaufgabe der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Entsprechend der Rechtsprechung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte müssen die im Gesetz genannten Mängel solcher Art und so erheblich sein, dass der Bewerber deswegen zur ordnungsgemäßen Berufsausübung – also insbesondere zur sachgemäßen und sorgfältigen Wahrnehmung der Interessen seiner Mandanten und anderer Interessierter am Jahresabschluss – dauernd außer Stande ist.

Die Vorschriften sollen mit der vorgeschlagenen Änderung in ihrem sachlichen Regelungsgehalt nicht verändert werden. Ziel einer sprachlichen Neufassung ist es, auch nur dem Anschein einer Diskriminierung entgegenzuwirken (Nummer II.14 des Allgemeinen Teils der Begründung). Die drei bisher im Gesetz genannten Anknüpfungspunkte für eine Versagung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Zulassung – Gebrechen, Schwäche, Sucht – gehen in dem Gesetzesbegriff der gesundheitlichen Gründe auf. Die neue Wortwahl stimmt überein mit den Verfahrensvorschriften über erforderliche ärztliche Gutachten über den „Gesundheitszustand“ (§§ 10a Abs. 1, 20a WPO). Die Reichweite des Versagungsgrundes bzw. des Rücknahme- und Widerrufgrundes bleibt unverändert, da weiterhin entscheidend ist, dass eine ordnungsgemäße Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers nicht nur vorübergehend unmöglich ist.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 75 Abs. 5, 76 Abs. 3 Nr. 3)

Nach § 75 Abs. 5 WPO kann ein berufener ehrenamtlicher Richter auf seinen Antrag aus dem Amt des Beisitzers entlassen werden, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, die Beisitzertätigkeit auszuüben. Nach § 76 Abs. 3 Nr. 3 WPO kann die Übernahme des Beisitzersamtes ablehnen, wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

Die Vorschriften sollen sprachlich neu gefasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 41 Änderung des Gaststättengesetzes

Zu Nummer 1a

Das Ziel, Barrierefreiheit auch im Bereich der Hotels und Gaststätten sicherzustellen, wird bislang im Wesentlichen über die Landesbauordnungen verfolgt. Nunmehr soll auch auf der Ebene des Bundesrechtes eine Flankierung durch entsprechende Änderungen des Gaststättenrechts erfolgen. Mit der in Absatz 1 eingefügten neuen Nummer 2a wird die baulich barrierefreie Ausgestaltung der Räume einer Gaststätte zur Voraussetzung für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis gemacht.

Die Regelung kommt nicht bereits bei jedem Fall einer erneuten Konzessionserteilung (wie z. B. beim bloßen Pächterwechsel) zur Anwendung, sondern nur dann, wenn die Gaststätte in einem Gebäude liegt, für das die Baugenehmigung zur erstmaligen Errichtung oder für einen wesentlichen Um- oder Erweiterungsbau nach dem Stichtag, das heißt 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erteilt worden ist. Bedarf eine solche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung, so ist auf die Fertigstellung vor dem Stichtag, das heißt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abzustellen. Mit dieser Regelung wird die im Interesse des Vertrauensschutzes erforderliche Planungssicherheit gewährleistet.

Zu Nummer 1b

Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann bei nicht barrierefreien Gebäuden die Gaststättenerlaubnis nach dem neu einzufügenden Absatz 1 Satz 2 erteilt werden, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit technisch (z. B. bei einem Kellerlokal) oder rechtlich (z. B. aus baurechtlichen Gründen) unmöglich oder unzumutbar ist. In die Prüfung der Zumutbarkeit werden insbesondere die Größe und Art des Betriebs („Stehkneipe“), besondere, aus seiner räumlichen Lage resultierende Umstände (nur über einen schmalen, steilen Fußweg erreichbare Berggaststätte) und wirtschaftliche Aspekte wie z. B. das Verhältnis des zu erwartenden Umsatzes zu den für eine barrierefreie Ausgestaltung erforderlichen Kosten einzubeziehen sein. Im Falle einer Anwendung des Satzes 2 ist dem Antragsteller durch eine Auflage zur Gaststättenerlaubnis die Durchführung derjenigen konkreten Maßnamen zur Herstellung von Barrierefreiheit aufzugeben, die in seinem Fall zur Erreichung des Ziels möglich und zumutbar sind.

Zu Nummer 2

Die in Absatz 3 bereits enthaltene Ermächtigung an die Landesregierungen, zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume festzulegen, wird erweitert um eine entsprechende Ermächtigung zur Durchführung der neuen Nummer 2a (Barrierefreiheit von Gasträumen).

Zu Artikel 45 Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Sozialversicherungswahlen werden in aller Regel als Briefwahl durchgeführt. Die Vorschrift entspricht der vorgesehenen Regelung (siehe Artikel 2 und 3) für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und für die Europawahlen. Sie ermöglicht für den Bereich der Sozialversicherungswahlen sehbehinderten und blinden Wählern, ohne Hinzuziehung eines Dritten den Stimmzettel selbst auszufüllen. Für den entscheidenden Teil des Wahlaktes wird damit die geheime und freie Wahl gewährleistet.

Zu Artikel 46 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 26c Abs. 12)

Folgeänderung zur Änderung in § 43 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz.

Zu Nummer 2 (§ 27h Abs. 2)

Folgeänderung der Änderung in § 91 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz.

Zu Nummer 3 (§ 64b Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 47 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil

Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in Artikel 4.

Zu Artikel 48 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Zu Nummer 1 (§ 42)

Redaktionelle Änderung. § 27d Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes wurden durch Artikel 47 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) neugefasst.

Zu Nummer 2 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Anpassung an den aufgerundeten Umstellungsbetrag von 325 Euro in § 8 Abs. 1 des Vierten Buches in der Fassung des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 28. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983 ff.)

Zu Buchstabe b

Rechnerische Klarstellung des Differenzbetrages zwischen dem sich aus Arbeitsentgelt und Arbeitsförderungsgeld zusammensetzenden Höchstbetrag und dem höchstmöglichen Arbeitsförderungsgeld von 26 Euro.

Zu Nummer 3 (§ 47)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zur Feststellung der Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Situation behinderter Menschen wird eine Berichtspflicht der Bundesregierung festgelegt.

Wegen des Sachzusammenhangs wird die Berichtspflicht nach Absatz 2 mit der Berichtspflicht nach Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 2004 zu erfüllen ist, verbunden. Neben einer – nach Geschlecht und Alter differenzierten – Darstellung des Sachstandes soll der Bericht zu möglichen weiteren Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen Stellung nehmen. Insoweit soll Auskunft gegeben werden, ob zum Beispiel der Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 5 zu ausreichenden Ergebnissen in den jeweiligen Regelungsbereichen geführt hat oder ob etwa der Gesetzgeber zu weiteren, eingreifenden Maßnahmen aufgerufen ist.

Zu Nummer 5 (§ 97)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 6 (§ 101)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 7 (§ 150)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 8 (§ 153)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Damit wird klargestellt, dass nicht nur die Wertmarken nach Nummer 2, sondern ebenfalls auch die Ausweise nach Nummer 1 als Grundlage für die aufgeführten Sachverhalte zu erfassen sind.

Zu Artikel 49 Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Zu Nummer 1

Mit dem GVFG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. Um dabei die Belange behinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen im Sinne der Herstellung der Barrierefreiheit wirksamer als bisher zu berücksichtigen, wird die Förderung an die Bedingung der Beteiligung von kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräten – soweit vorhanden – oder entsprechender Behindertenverbände bei der Vorhabenplanung geknüpft (§ 3 Nr. 1d).

Zu Nummer 2

Zum anderen werden die zuständigen Länder verpflichtet, im Wege der Berichterstattung darzulegen, inwieweit die geförderten Maßnahmen auch tatsächlich dem Ziel der Barrierefreiheit entsprechen (§ 8).

Zu Artikel 50 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung von § 3 FStrG soll den besonderen Belangen behinderter und mobilitätseingeschränkter Straßenverkehrsteilnehmer in der Weise Rechnung getragen werden, dass sie möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dabei kann nicht außer Acht bleiben, dass beim Bau und der Unterhaltung von Bundesfernstraßen auch andere Belange abzuwägen sind, insbesondere die der Verkehrssicherheit.

Zu Nummer 2

Es wird klargestellt, dass bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis die Konflikte, die aus unterschiedlichen Straßennutzungen herrühren, durch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Belange der behinderten und in der Mobilität beeinträchtigten Menschen zu bewältigen sind.

Zu Artikel 51 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Zu Nummer 1a (§ 8 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 PBefG)

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG geltender Fassung bildet der Nahverkehrsplan den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Länder sind nach § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG befugt, die Aufstellung des Nahverkehrsplanes zu regeln und den Aufgabenträger zu bestimmen, bei dem – als Aufgabe der Daseinsvorsorge – auch die Finanzverantwortung für die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsdienstleistungen liegt. Fünfzehn Bundesländer haben dies bisher durch Landesnahverkehrsgesetze getan, die ganz überwiegend den Aufgabenträger – in der Regel Kreise oder Kommunen oder andere Verbünde von Kommunen (Samtgemeinden, Zweckverbände) – zur Aufstellung eines Nahverkehrsplanes verpflichten, zumindest aber dessen Aufstellung in das pflichtgemäße Ermessen des Aufgabenträgers stellen. Der Nahverkehrsplan, der zudem von der Vertretungskörperschaft des Aufgabenträgers als umfassender Rahmenplan für die ÖPNV-Entwicklung beschlossen wird, ist damit der richtige Rahmen für Aussagen, die die schrittweise Herbeiführung weitreichender Barrierefreiheit bei der Nutzung des ÖPNV zum Gegenstand haben.

Die neuen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 enthalten deshalb erstmals bundesrechtliche Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Nahverkehrsplanes. Die auf diese Weise für den Gesamtabwägungsprozess bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes besonders hervorgehobenen Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind danach unter der Zielsetzung zu berücksichtigen, schrittweise eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für die ÖPNV-Nutzung durch diese Personengruppe zu erreichen. Solche Schritte sollen durch Aussagen zu den vorgesehenen Maßnahmen und zu dem Zeitrahmen für deren Umsetzung im Nahverkehrsplan konkretisiert werden.

Diese Vorgaben strahlen auch auf die von pflichtgemäßer Ermessensausübung getragenen Entscheidungen der von der jeweiligen Landesregierung bestimmten Genehmigungsbehörde (§ 11 PBefG) aus. Sie hat nicht nur im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Dienstleistungen und einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung u. a. für die in § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG genannten Maßnahmen der Verkehrsintegration zu sorgen. Sie hat dabei nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG auch einen vom Aufgabenträger beschlossenen Nahverkehrsplan, also etwa auch dessen Aussagen entsprechend dem neuen Satz 3, zu berücksichtigen.

Um bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen die Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen, aber auch der vorhandenen Kenntnisse über möglichst kostengünstige Lösungen zur Beseitigung von Zugangsbarrieren zu gewährleisten, wird im neuen Satz 4 ein Anhörungsrecht für Behin-

dertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger eingeführt.

Zu Nummer 2a (§ 12 Abs. 1 Nr. 1b)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Nummer 2b (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c – neu –).

Zu Nummer 2b (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c – neu –)

Um der Genehmigungsbehörde die Berücksichtigung der Aussagen des Nahverkehrsplanes (§ 8 Abs. 3 Satz 3 – neu –) zur schrittweisen Erlangung weitreichender Barrierefreiheit zu erleichtern, soll dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für einen ÖPNV-Linienverkehr seitens des Verkehrsunternehmens eine Darstellung beigefügt werden, in welcher Weise die Ausgestaltung des beantragten Verkehrs diesen Aussagen Rechnung trägt.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 2a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in § 8 Abs. 3 Satz 3 – neu – vorgesehenen bundesrechtlichen Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung des Nahverkehrsplanes. Nach derzeitiger Fassung des § 13 Abs. 2a PBefG kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung auch deshalb versagen, weil der beantragte Verkehr nicht mit dem – in § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG erwähnten – Nahverkehrsplan in Einklang steht. Zur Klarstellung wird die Verweisung jetzt auch auf den (neuen) Satz 3 bezogen. Damit kann künftig die Genehmigung auch deshalb versagt werden, weil der beantragte Verkehr nicht mit den Aussagen des Nahverkehrsplanes zur Erlangung möglichst weitreichender Barrierefreiheit in Einklang steht.

Zu Artikel 52 Änderung der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung

Materiell gelten die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung (EBO) und die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), die künftig im Rahmen der EBO in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die TSI beruhen auf der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. EG Nr. L 235 S. 6 vom 17. September 1996), die durch die Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung vom 20. Mai 1999 in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Die sich im Entwurfstadium befindenden TSI enthalten bereits Regelungen zum behindertengerechten Zugang. Es ist in den TSI darüber hinaus vorgesehen, die Ergebnisse des in der europäischen Forschungskoordinierung abgeschlossenen Projekts „COST 335 – Zugänglichkeit von Eisenbahnverkehrsmitteln“ sukzessive zu berücksichtigen.

Die EG-Richtlinie über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 110 S. 1 vom 20. April 2001) ist am 20. April 2001 in Kraft getreten. Die zu erarbeitenden TSI werden – wie im Bereich des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems – entsprechende Regelungen zum behindertengerechten Zugang enthalten.

Die EG-Richtlinien über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems gelten nur für ein definiertes Netz und die Fahrzeuge, die für den Verkehr auf diesem Netz vorgesehen sind. Es ist jedoch vorgesehen, die in den entsprechenden TSI enthaltenen Regelungen für den behindertengerechten Zugang auf das gesamte deutsche Streckennetz und die darauf verkehrenden Fahrzeuge des Personenverkehrs auszudehnen. Ziel ist, dass langfristig jeder Zug des Personenverkehrs ein entsprechend gestaltetes Fahrzeug mitführt. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der TSI dient nicht nur den Belangen der behinderten Menschen, sondern ermöglicht auch Planungssicherheit in Anbetracht der erkennbaren Tendenz der Europäischen Kommission, entsprechende Regelungen im Rahmen der europäischen Harmonisierung auszuweiten. Damit wird zugleich im Rahmen der Förderung eines offenen wettbewerbsorientierten Marktes für die Bahnindustrie eine geeignete Grundlage für eine einheitliche Fahrzeuggestaltung geschaffen.

Die Vorschriften der EBO (mit den darin enthaltenen TSI) sind bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Fahrzeugen sowie bei Neubau und umfassendem Umbau von Bahnanlagen zu beachten (§ 1 Abs. 4 EBO).

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EBO)

Satz 2 bestimmt, dass die Programme die Planung des jeweiligen Eisenbahnunternehmens zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften enthalten müssen und damit den darin enthaltenen Spielraum konkret ausfüllen. Von einer Genehmigung der Programme durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird abgesehen. Zum einen soll der Spielraum der Eisenbahnunternehmen nicht eingeschränkt werden, zum anderen kann bei Nichterfüllung der gesetzlichen Auflagen im Rahmen einer Eisenbahnaufsicht eingegriffen werden. Dazu dient die durch das Zweite Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften eingefügte Möglichkeit, ein Zwangsgeld von bis zu 0,5 Mio. € zu erheben. In besonders gravierenden Fällen kann die Genehmigung als Eisenbahnunternehmen entzogen werden.

Satz 3 gibt vor, dass der konkrete Einsatz behindertengerechter Fahrzeuge bekannt gemacht werden muss. Die Art und Weise bleibt dem Eisenbahnunternehmen überlassen. Ein Hinweis im Fahrplan wird als ausreichend angesehen.

In Satz 4 wird zur Schaffung einer angemessenen Entscheidungsgrundlage die Beteiligung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt worden sind, vorgesehen.

Satz 5 bestimmt die Übersendung der Programme an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die Übermittlung sollte auch in informationstechnisch erfassbarer Form erfolgen.

Satz 6 enthält eine Ausnahmevorschrift, die erforderlich ist, da es Eisenbahnen gibt, die materiell von den Vorschriften für Barrierefreiheit im Bereich der Eisenbahnfahrzeuge und der Eisenbahninfrastruktur nicht betroffen sind. Dies sind die sogenannten „Museumseisenbahnen“, die Verkehr mit historischen Fahrzeugen betreiben. Für diese Eisenbahnen

soll die zuständige Aufsichtsbehörde eine Ausnahmegenehmigung für das Aufstellen von Programmen erteilen können.

Zu Artikel 53 Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Mit den Ergänzungen zu § 19d und § 20b des Luftverkehrsgesetzes wird die Luftverkehrswirtschaft verpflichtet, die Belange behinderter Menschen besonders zu achten. Diesem Anliegen wird insbesondere durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen Rechnung getragen.

Zugleich gewährleisten die Formulierungen die erforderliche Flexibilität zur Umsetzung internationaler Bestimmungen bzw. legislativer Maßnahmen der EU einerseits und im Hinblick auf die Zuständigkeiten von Ländern und Gemeinden andererseits. Insbesondere bieten die Ergänzungen im Luftverkehrsgesetz Raum, eine Reihe europäischer Initiativen in die nationale Gesetzgebung umzusetzen (z. B. Entschließung des Rates vom 2. Oktober 2000).

In einer Konferenz der Luftfahrtunternehmen und Flughäfen im Rahmen der „Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz – ECAC" am 10. Mai 2001 haben die Verbände der Luftfahrtgesellschaften eine Vereinbarung über die Anforderungen an Dienste für Fluggäste formuliert, die einen ausführlichen Anhang zu dem Umgang mit Personen mit reduzierter Mobilität enthält. Eine ähnliche Vereinbarung über die Passagierdienste der Flughäfen wurde dort ebenfalls verhandelt und vom internationalen Flughafenverband unterzeichnet. Beide Vereinbarungen sollen bis Anfang 2002 von der Luftverkehrswirtschaft in verbindliche Zielvereinbarungen umgesetzt werden.

Zu Artikel 54 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch die übliche Formel wird bewirkt, das künftige Veränderungen an den Teilen der genannten Verordnungen, die durch dieses Gesetz geändert wurden, wieder durch den jeweils zuständigen Verordnungsgeber erfolgen können.

Zu Artikel 55 Schlussvorschriften

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Schlussvorschriften.

Zu Artikel 56 Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 27 Nr. 3, 46 Nr. 2 und 48 Nr. 2 müssen wegen der dort vorgenommenen Umstellung auf Euro zum Zeitpunkt der Einführung des Euros, d. h. zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Hierdurch wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Rehabilitationsträgern vermieden. Bei den in § 91 Abs. 2 BSHG, § 27h BVG und § 43 SGB IX vorgenommenen Korrekturen handelt es sich um Glättungen hinsichtlich der Euro-Umstellung, die – wenn überhaupt – nur unerhebliche finanzielle Belastungen für die jeweils Betroffenen zur Folge haben, so dass auch die Anordnung eines auf den 1. Januar 2001 rückwirkenden Inkrafttretens unter dem Gesichtspunkt, dass es sich vom finanziellen Volumen und vom Zeitrahmen der Rückwirkung her um eine unwesentliche Größenordnung (BVerfGE 95, 64, 86) handelt, zulässig ist. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderungen der Bundeswahlordnung (Artikel 2) bzw. der Europawahlordnung (Artikel 3) ist so gewählt, dass er nach dem Zeitpunkt der nächsten Bundestagswahl liegt.

C. Finanzieller Teil

I. Ausgangslage

Das Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen soll durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht sicherstellen, dass behinderte Menschen sich ohne Diskriminierungen im Alltag bewegen können. Besondere Bedeutung kommt dem Recht hörbehinderter Menschen zu, in Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Möglichst viele Lebensbereiche sollen barrierefrei sein. Dies gilt nicht nur für die Bereiche Bau und Verkehr sowie Gaststätten, sondern auch für die Kommunikation blinder und sehbehinderter Menschen in den elektronischen Medien und ihre Teilnahme an Wahlen. Zielvereinbarungen sollen flexible und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigende Regelungen ermöglichen.

Mit dem Gleichstellungsgesetz werden entsprechende Regelungen für Bundesbehörden und die der Bundeskompetenz unterliegende Gesetzgebungsmaterie getroffen. Aufgebaut wird auf heute insbesondere zur Barrierefreiheit schon bestehende Regelungen, die konkreter und klarer gefasst werden. Durch das Instrument der Zielvereinbarungen oder vergleichbarer Gestaltungsmöglichkeiten bleibt es den Beteiligten vor Ort überlassen, Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu vereinbaren, die angepasst an die jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse niemanden überfordern, vor allem, was die finanziellen Möglichkeiten betrifft.

Durch das Gesetz entstehen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit durch über bereits bestehende Normen und Richtlinien hinausgehende Anforderungen sowie Ausgaben etwa für die Stellung von Gebärdensprachdolmetschern im Verwaltungsverfahren und die Herstellung von Wahlschablonen.

Die dem Bund durch die Regelungen des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben werden unter Beachtung der finanzpolitischen Leitlinien der Bundesregierung innerhalb der betroffenen Einzelpläne erwirtschaftet.

Auch für die Länder und Kommunen entstehen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit.

Die Finanzierungszuständigkeiten der Gebietskörperschaften werden durch die Regelungen des Gesetzes nicht berührt.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. **Artikel 1 § 4 BGG** (Begriff der Barrierefreiheit)

   Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs Barrierefreiheit. Sie soll deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Welche Anforderungen im

Einzelnen gestellt werden, wird in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt. Diese allgemeine Definition regelt keinen Anspruch und hat deshalb keine Auswirkungen auf Kosten.

2. **Artikel 1 § 5 BGG** (Zielvereinbarungen)

   Die Vorschrift enthält einen gesetzlichen Rahmen zum Abschluss von Zielvereinbarungen. Durch die Regelung entstehen selbst keine Kosten. Den Beteiligten soll es überlassen bleiben, durch Zielvereinbarungen selbst die Bedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu regeln. Ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Kosten entstehen, haben die Vereinbarungspartner in der Hand.

   Durch die Führung des Zielvereinbarungsregisters entstehen dem Bund geringfügige Verwaltungskosten, die durch Verwendung von Informationstechnik auf ein geringfügiges Maß reduziert werden.

3. **Artikel 1 § 7 BGG** (Gleichstellungsverpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt)

   Insbesondere das in Absatz 2 für den Bund enthaltene Benachteiligungsverbot ist kostenneutral, weil es der Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes entspricht, die seit 1994 besteht.

4. **Artikel 1 § 8 BGG** (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr)

   Der Bund wird durch Absatz 1 zur barrierefreien Gestaltung von großen zivilen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten verpflichtet. Dem Grunde nach wird einer barrierefreien Bauweise u. a. im Hinblick auf Anforderungen in den Bauordnungen der Länder bereits heute Rechnung getragen, so dass Mehrkosten in nennenswerter Höhe nicht zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere bei frühzeitiger Berücksichtigung in der Planung. Dadurch können kostengünstige Lösungen realisiert und teure Nachrüstungen vermieden werden. Für den Bereich Verkehr sind unmittelbare finanzielle Auswirkungen für den Bund nicht zu erwarten. Die Finanzierung etwaiger Mehrausgaben obliegt allein den hieran Beteiligten. Ergänzend wird auf die Kostenaussagen zu den Artikeln 49 bis 53 verwiesen.

5. **Artikel 1 § 9 BGG** (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen)

   Der Bund hat im erforderlichen Umfang die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, soweit dies für sie zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die damit einhergehenden Mehrausgaben sind derzeit nicht bezifferbar. Es wird angenommen, dass sich derzeit 5 000 hörbehinderte Menschen der Hilfe von Gebärdensprachdolmetschern bedienen. Bei einem Stundensatz von 50 Euro und individuell jährlich einem Kontakt von einer Stunde würden Gesamtkosten von 0,25 Mio. Euro anfallen. Diese relativ geringe Summe ergibt sich daraus, dass im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch für bundesunmittelbare Sozialleistungsträger bereits entsprechende Verpflichtungen bestehen.

6. **Artikel 1 § 10 BGG** (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

   Die insbesondere im Hinblick auf blinde und sehbehinderte Menschen aufgestellten Verpflichtungen sind mit zusätzlichen Kosten verbunden, die derzeit noch nicht abschätzbar sind. Allerdings halten bereits heute viele Behörden Material für blinde und sehbehinderte Menschen vor.

7. **Artikel 1 § 11 BGG** (Barrierefreie Informationstechnik)

   Durch die Verpflichtung des Bundes, Internetauftritte und -angebote sowie grafische Programmoberflächen barrierefrei zu gestalten, können beträchtliche zusätzliche Aufwendungen entstehen, deren konkrete Höhe von den in der Rechtsverordnung festzulegenden Anforderungen (zu berücksichtigende Behindertengruppen, anzuwendende technische Standards und Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendbarkeit, zu gestaltenden Arten und Bereiche amtlicher Informationen) abhängen wird.

8. **Artikel 2 und 3** (Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung)

   Die Einführung von Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen führt zu Beschaffungskosten, Kosten für eine geeignete Vermittlung der dem Stimmzettel zu entnehmenden Informationen und Portokosten für die Versendung der Wahlschablonen und des geeigneten Informationsmaterials mit den Briefwahlunterlagen. Bei Zugrundelegung der Berliner Erfahrungen ist schätzungsweise mit Kosten in Höhe von ca. 1 % der Gesamtkosten der Wahl zu rechnen. Bei der Bundestagswahl sind dies etwa 600 T Euro. Bei der Europawahl entstehen zusätzliche Kosten entsprechend denen der Bundestagswahl. Diese Kosten sind den Gemeinden als Kosten der Bundestagswahl bzw. Europawahl vom Bund zu erstatten.

9. **Artikel 28** (Änderung des Hochschulrahmengesetzes)

   Durch die Rahmenvorschrift entstehen keine unmittelbaren Kosten. Die Länder sind bereits heute durch das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend verpflichtet.

10. **Artikel 41** (Änderung des Gaststättengesetzes)

    Da eine barrierefreie Gestaltung nur bei Neu-, wesentlichen Umbauten und Erweiterungen gefordert wird, kann durch rechtzeitige Planungsentscheidungen das Auftreten zusätzlicher Kosten für die Gaststättenbetreiber vermieden werden. Gegenzurechnen sind zusätzliche Einnahmen durch einen erweiterten Kundenkreis.

11. **Artikel 49** (Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes)

    Bereits nach heutigem Recht ist Voraussetzung für die Förderung, dass das Vorhaben „Belange Behinderter,

alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt“. Durch die vorgesehene Änderung wird diese Förderungsvoraussetzung klar gestellt und um eine Beteiligung von Verbänden behinderter Menschen sowie eine Berichterstattung der Länder ergänzt. Kostenmäßige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

12. **Artikel 50** (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Nach bestehenden Richtlinien werden Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt, so dass bei einer ausdrücklichen Festschreibung im Bundesfernstraßengesetz keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind.

13. **Artikel 51** (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Durch die Regelungen entstehen selbst keine Kosten. In den Nahverkehrsplänen sind die Bedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu regeln, also auch, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Kosten entstehen. Gegenzurechnen sind zusätzliche Einnahmen durch einen erweiterten Kundenkreis.

14. **Artikel 52** (Änderung der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung)

Da durch die Verordnungsänderung selbst keine Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit aufgestellt werden, entstehen den Eisenbahnunternehmen nur geringfügige Kosten für das Aufstellen der Programme und die Durchführung des Anhörungsverfahrens. Gegenzurechnen sind zusätzliche Einnahmen durch einen erweiterten Kundenkreis.

15. **Artikel 53** (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Die Änderung berücksichtigt zur Herstellung von Barrierefreiheit freiwillige Zielvereinbarungen zwischen Luftfahrtunternehmen, Flugplatzunternehmen und den Verbänden behinderter Menschen. Unmittelbar durch die gesetzliche Regelung entstehen keine Kosten. Die Regelungen entsprechen weitestgehend Vereinbarungen auf europäischer Ebene. Gegenzurechnen sind zusätzliche Einnahmen durch einen erweiterten Kundenkreis.

III. Preiswirkungsklausel und Kosten für die Wirtschaft

Auf Grund der offenen Gestaltung des Gesetzes (insbesondere Zurverfügungstellung des Instruments der Zielvereinbarung) entstehen keine unmittelbaren Kostenbelastungen. Vielmehr haben es die Beteiligten selbst in der Hand, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt kostenwirksame Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden.

Gegenzurechnen sind auf Seiten der Wirtschaft zusätzliche Umsatzsteigerungen durch eine Ausweitung des Angebots und einen vergrößerten Kundenkreis.

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333